GESETZ-SAMMLUNG FÜR DAS HERZOGTHUM ALTENBURG: AUF DAS JAHR 1842

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 4 2.

Nummer 1 bis Nummer 38.

Min. d. Innern

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1842.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
17. Juli 1841.	26. April 1842.	Mandat über die Organisation der untern Medicinalbehörden	IV.	13 — 15.	15 — 28.
6. Jan. 1842.	18. Jan.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Schubwesen in den Schönburgischen Receßherrschaften betr.	I.	1.	1.
7. —	— —	Verordnung des Finanz-Collegiums, die Einziehung und künftige Geltung der Kurfürstl. und Königl. Sächsischen Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke betr.	I.	2.	1 — 4.
— —	18. März.	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Giltigkeit des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 über die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betr.	II.	4.	5.
10. —	18. Jan.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Schießen der Krähen und das Mitnehmen der Hunde in Feld und Holz betr.	I.	3.	4.
14. —	18. März.	Ministerial-Bekanntmachung, die Beschränkung des, den Weingroßhändlern zugestandenen Rabatts von 20 Procent an dem vom Auslande eingeführten Weine betr.	II.	5.	5.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
14. Jan.	18. März.	Ministerial-Bekanntmachung, den Eingangs-Zolltarif für Zucker betr.	II.	6.	6.
18. Febr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die von Inländern zu beobachtenden Formalitäten bei Ansprüchen auf die Verlassenschaft eines im Königl. Niederländischen Seedienst Verstorbenen betr.	II.	7.	6.
21. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verhalten der Unterbehörden bei Verheirathung Königl. Preuß. Unterthanen im Inlande betr. . . .	II.	8.	7.
2. März.	— —	Verordnung der Landesregierung, die Bedingungen wegen Zulassung zum medicinischen Facultätsexamen auf der Landesuniversität Jena betr. . .	II.	9.	7.
11. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, eine Erläuterung des §. 43 des Gesetzes, einige Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsams- und Lügenstrafen in demselben betreffend vom 5. Mai 1841 enthaltend . . .	II.	10.	8.
31. —	19. April	Verordnung der Landesregierung, das Schlacht- und Fleischverkaufswesen betr.	III.	11.	9.
7. April.	— —	Reglement über die Wirksamkeit des Stadt-Kommandanten zu Altenburg in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit	III.	12.	10 — 14.
11. —	26. —	Verordnung der Herzogl. Landesregierung, die Organisation der untern Medicinalbehörden betr. .	IV.	16.	28 — 36.
14. —	— —	Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Erhöhung der in Ablösungssachen zu liquidirenden Kopialgebühren betr.	IV.	17.	37.
21. —	31. Mai.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Wirkungen der Grundstückserwerbung hinsichtlich der Aufnahme zum Unterthan im Königreich Preußen betr.	V.	18.	39.
28. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Erlaubnißertheilung zu Uebernahme von Agenturen für auswärtige Brandversicherungsanstalten betr. .	V.	19.	39.
29. —	10. Juni.	Bekanntmachung der Landesbank-Direktion die Form und Beglaubigung der Rentenbankscheine betr.	VI.	21.	41 — 44.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
6. Mai	31. Mai.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, eine Erläuterung der Sportel-Taxordnung enthaltend.	V.	20.	40.
10. Juni.	28. Juni.	Verordnung, Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen zu der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung betr.	VII.	22.	45 — 50.
17. —	15. Juli.	Ministerial-Verordnung, die mit dem Königreich Belgien wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes abgeschlossene Uebereinkunft betr. . . .	VIII.	24.	53.
23. —	28. Juni.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Auslegung der Bestimmung unter a. 1 des Nachtrags von 1839 zu der Staatskonvention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen ꝛc. betr.	VII.	23.	51.
25. —	15. Juli.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Einzahlung von Kautions- und anderen Geldern bei dessen Kanzlei betr.	VIII.	25.	55.
27. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das verbotswidrige Bier- und Branntweinschänken in Obsthütten ꝛc. betr.	VIII.	26.	56.
11. Juli.	13. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneitaxe betr.	IX.	27.	57.
16. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Einschärfung einer Vorschrift in Bezug auf die Berichtserstattungen in Untersuchungssachen betr.	IX.	28.	57.
12. Aug.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den, den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's angediehenen Schutz gegen den Nachdruck betr.	IX.	29.	58.
25. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Fleischsteuer von den Saug- oder Korbschweinen betr. . . .	IX.	30.	58.
5. Septbr.	— —	Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministeriums, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahn betr.	IX.	31.	59 — 62.
— —	— —	Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministeriums, enthaltend die Instruction für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Personen-Transporte auf der diesseitigen Eisenbahn und für die zur polizeilichen Beaufsichtigung des Bahnhofes aufgestellten Polizeibeamten	IX.	32.	62 — 66.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
27. Octbr.	8. Novbr.	Patent, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr.	X.	33.	67—104.
28. —	— —	Patent, wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolls von einigen Gegenständen	X.	34.	105.
9. Novbr.	25. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Berichtigung eines Druckfehlers in dem neuen Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr.	XI.	35.	107.
14. —	— —	Verordnung der Landesregierung, den Branntweinschank betr.	XI.	36.	107. 108.
24. —	3. Februar 1843.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Beglaubigung von Heimathsscheinen und Aufnahme-Zusicherungen betr.	XII.	37.	109.
23. Decbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die erweiterten Abfertigungs-Befugnisse der Uebergangsstelle zu Römhild betr.	XII.	38.	110.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. 1842. Ausg. d. 18. Januar 1842.

1. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Schubwesen in den Schönburgischen Receßherrschaften betreffend,

vom 6. Januar 1842.

Nach einer von dem Königl. Sächs. hohen Ministerium des Innern an das Herzogl. hohe geheime Ministerium hier gelangten Mittheilung hat die durch den Erläuterungsreceß der Königl. Sächsischen Staatsregierung mit dem Gesammthause Schönburg erfolgte Gleichstellung der receßherrschaftlichen, mit den Königlichen Justizämtern auch rücksichtlich des Schubwesens in den Schönburgischen Receßherrschaften eine veränderte Einrichtung bedingt, in deren Folge in dem 21. Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841. unter Nr. 62 eine vom 9. November 1841 datirte Verordnung der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern über das Schubwesen in den Schönburgischen Receßherrschaften erlassen worden ist. Diese Verordnung enthält unter II. folgende von den diesseitigen betreffenden Behörden zu beachtende Bestimmung.

„Namentlich sind die Justizämter zu Glauchau (Forderglauchau) und Waldenburg vom 1. Januar 1842 an als Grenzschubstationen gegen das Herzogthum Altenburg zu betrachten, und haben sich deshalb der Uebernahme von Schüblingen, welche von Altenburgischen Behörden nach dem Königreich Sachsen gebracht werden, sowie dem Transporte von Schüblingen in das Herzogthum Altenburg und der Ablieferung derselben an dasige Behörden in den dazu geeigneten Fällen zu unterziehen."

In Gemäßheit dieser Bestimmung sind zufolge einer nachträglichen näheren Erläuterung derselben Seiten des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern die genannten Schönburgischen Aemter mit Ausschluß der übrigen Schönburgischen Aemter zur Uebernahme und Beförderung der Schüblinge in allen denjenigen Fällen verpflichtet, wo die kürzeste Richtung des Schubes das receßherrschaftliche Gebiet durchschneidet; es hat aber dadurch keineswegs ausgeschlossen werden sollen, daß in andern, dazu geeigneten Fällen der Transport von Schüblingen aus dem hiesigen Gebiete fernerhin nach den bisherigen Königlich Sächsischen Grenzschubstationen, namentlich also nach dem Amte Borna und, nach Befinden auch, nach den Aemtern Zwickau und Rochlitz dirigirt werden könne, wenn dieselben ohne Berührung der Schönburgischen Receßherrschaften in der Schublinie liegen.

Einem eingelangten höchsten Rescripte vom $\frac{24 \text{ vorig.}}{4 \text{ dies.}}$ M. gemäß wird solches in Erläuterung der Regierungsbekanntmachung vom 30. Oktober 1822. (S. 59. der Gesetzsammlung v. J. 1822.) den betreffenden diesseitigen Behörden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 6. Januar 1842.

Herzogliche Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

2. Verordnung des Finanzkollegiums,

die Einziehung und künftige Geltung der Kurfürstl. und Königl. Sächsischen Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke betreffend,

vom 7. Januar 1842.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. desselben Monats.)

Das Königlich Sächsische Finanzministerium hat wegen gänzlicher Einziehung der Kurfürstlich und Königl. Sächsischen Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke, und wegen der künftigen

Digitized by Google

Geltung derjenigen Stücke dieser Sorte, welche nicht rechtzeitig eingeliefert werden, eine Verordnung erlassen, welche Wir hiermit durch wörtlichen Abdruck zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Verordnung

wegen gänzlicher Einziehung der inländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke.

Das Finanz-Ministerium hat, auf Grund des §. 14 des Münzausgleichungsgesetzesvom 21. Juli 1840, nunmehr die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke beschlossen und verordnet demnach wie folgt:

§. 1.

Es wird die Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen Courant im 14Thalerfuße nebst dem gesetzlichen Agio von 2⅔ pro Cent einzuwechseln.

§. 2.

Hiernach und mit Rücksicht auf die in §. 16 des obenangezogenen Gesetzes enthaltene Bestimmung sind 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. auf je 3 Thlr. Conventions-$\frac{1}{12}$; bei geringeren Beträgen hingegen die in der Beilage E. bemerkten Einlösungssätze zu gewähren.

§. 3.

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuerämter, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salzverwaltereien, ingleichen Rentämter, und, insoferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich die Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig werden hierdurch beauftragt, sich diesem Eintausche (§. 1 und 2) zu unterziehen.

§. 4.

Von der Kautionshauptkasse werden die zu den bei ihr deponirten baaren Kautionen gehörigen $\frac{1}{12}$., ohne daß es dazu von Seiten der Caventen einiger Anregung bedarf, unmittelbar zum Umtausch gebracht werden.

§. 5.

Soweit die zur Haupt-Depositenkasse eingelieferten Gelder in mehrerwähnter Münzsorte bestehen, wird deren Umwechselung ebenfalls unmittelbar durch genannte Kasse besorgt werden. In Ansehung der darunter etwa befindlichen sogenannten Verwahrungsposten hingegen bleibt die diesfallsige Veranstaltung den betreffenden Depositalbehörden lediglich selbst überlassen.

§. 6.

Die hierländischen Conventions-$\frac{1}{12}$. können zu den an Staatskassen zu leistenden Zahlungen bis zum 31. März 1842 noch ferner, sowol als Währung des 20Guldenfußes, als auch im Courantwerth nach dem 14Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgelds verwendet werden, es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern soweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden, oder bei Einer der §. 3 gedachten, ihnen zunächstgelegenen Kassenbehörden, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dies unthunlich wäre, den betreffenden Betrag unverweilt anzuzeigen, damit sodann das weiter Erforderliche deshalb angeordnet werden könne.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso, wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions-$\frac{1}{12}$, längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlösungsfrist Statt zu finden; im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14Thalerfuße passiren.

§. 7.

Die bis mit 31. März 1842 nicht zur Einwechslung gelangten Conventions-$\frac{1}{12}$. sollen vom 1. April 1842 ab im gemeinen Verkehre lediglich als Scheidemünzstücke à 25 Neupfennigen gültig bleiben, bei Zahlungen an Staatskassen jedoch, nach dem nämlichen Werthe, auch in unbeschränkten Beträgen zugelassen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 22. December 1841.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Vogel, S.

Digitized by Google

E.

Nach §. 16 des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 sind bei den Staatskassen anzunehmen:

35	Stück	Conv.-	1/12	(2	Thlr.	22	Gr.)	für	2	Thlr.	29	Ngr.	9	Pf.
34	"	"	"	(2	"	20	")	"	2	"	27	"	3	"
33	"	"	"	(2	"	18	")	"	2	"	24	"	7	"
32	"	"	"	(2	"	16	")	"	2	"	22	"	2	"
31	"	"	"	(2	"	14	")	"	2	"	19	"	6	"
30	"	"	"	(2	"	12	")	"	2	"	17	"	—	"
29	"	"	"	(2	"	10	")	"	2	"	14	"	5	"
28	"	"	"	(2	"	8	")	"	2	"	11	"	9	"
27	"	"	"	(2	"	6	")	"	2	"	9	"	3	"
26	"	"	"	(2	"	4	")	"	2	"	6	"	8	"
25	"	"	"	(2	"	2	")	"	2	"	4	"	2	"
24	"	"	"	(2	"	—	")	"	2	"	1	"	6	"
23	"	"	"	(1	"	22	")	"	1	"	29	"	—	"
22	"	"	"	(1	"	20	")	"	1	"	26	"	5	"
21	"	"	"	(1	"	18	")	"	1	"	23	"	9	"
20	"	"	"	(1	"	16	")	"	1	"	21	"	3	"
19	"	"	"	(1	"	14	")	"	1	"	18	"	8	"
18	"	"	"	(1	"	12	")	"	1	"	16	"	2	"
17	"	"	"	(1	"	10	")	"	1	"	13	"	6	"
16	"	"	"	(1	"	8	")	"	1	"	11	"	1	"
15	"	"	"	(1	"	6	")	"	1	"	8	"	5	"
14	"	"	"	(1	"	4	")	"	1	"	5	"	9	"
13	"	"	"	(1	"	2	")	"	1	"	3	"	4	"
12	"	"	"	(1	"	—	")	"	1	"	—	"	8	"
11	"	"	"	(—	"	22	")	"	—	"	28	"	2	"
10	"	"	"	(—	"	20	")	"	—	"	25	"	6	"
9	"	"	"	(—	"	18	")	"	—	"	23	"	1	"
8	"	"	"	(—	"	16	")	"	—	"	20	"	5	"
7	"	"	"	(—	"	14	")	"	—	"	17	"	9	"
6	"	"	"	(—	"	12	")	"	—	"	15	"	4	"
5	"	"	"	(—	"	10	")	"	—	"	12	"	8	"
4	"	"	"	(—	"	8	")	"	—	"	10	"	2	"
3	"	"	"	(—	"	6	")	"	—	"	7	"	7	"
2	"	"	"	(—	"	4	")	"	—	"	5	"	1	"
1	"	"	"	(—	"	2	")	"	—	"	2	"	5	"

Durch die vorstehende Königl. Sächs. Verordnung finden Wir Uns ferner veranlaßt, in Anwendung des in §. 16 des Münzgesetzes vom 28. November 1840, enthaltenen Vorbehalts Folgendes zu verordnen.

1.

Die in den §§ 9 und 10 des genannten Münzgesetzes, ingleichen in der Regierungs-Bekanntmachung und Verordnung vom 28. November 1840 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Kurfürstlich und Königl. Sächsischen Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke in den landesherrlichen Kassen, bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, nach dem Verhältniß von je 36 Thlrn. Konventionsgeld für je 37 Thlr. im Vierzehnthalerfuße u. s. w. für jetzt noch angenommen werden müssen, und im Uebrigen, namentlich im gemeinen Verkehre, der Gebrauch jener Sorte als Zahlungsmittel, und zwar in der Eigenschaft einer Kourantmünzsorte — im Gegensatz zur Scheidemünze — mit einem seiner Höhe nach begrenzten Aufgelde gestattet ist, treten mit dem

letzten Februar dieses Jahres

außer Kraft.

Digitized by Google

2.

Von und mit dem ersten März dieses Jahres an sollen die dann noch in dem Herzogthum S. Altenburg umlaufenden Kurfürstlich und Königl. Sächs. Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke, gleich der inländischen Scheidemünze, allenthalben bei den Kassen wie im gemeinen Verkehre, das Stück zu

Zwei Neugroschen Fünf Pfennigen,

jedoch eben nur als Scheidemünze, unweigerlich angenommen werden.

— Vergl. §. 14 des Münzgesetzes. —

3.

Die Untereinnehmer der Herzogl. Rentämter und der Herzogl. Steuerämter haben die bis zum letzten Februar d. J. bei ihnen eingehenden Kurfürstl. und Königl. Sächs. Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke bis zum zwölften März d. J. spätestens an die Rent- und Steuerämter abzuliefern.

Spätestens bis zum sechszehnten März d. J. sind die Beträge der genannten Münzsorte, welche sich bei den Rent- und Steuerämtern ansammeln, von diesen an die betreffenden Hauptkassen abzusenden.

Immittelst sind die Sächs. Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke aus keiner landesherrlichen Kasse wieder in den Umlauf zu bringen.

4.

Wo in der einen oder in der andern Gegend des Landes das Bedürfniß vorhanden ist, zu Gunsten solcher Unterthanen, welche weder durch unmittelbare Auswechselung bei den Königl. Sächsischen Kassen, noch durch Zahlung an die diesseitigen landesherrlichen Kassen der Königl. Sächsischen Konventions-Zwölftel-Thalerstücke sich zur Genüge entledigen können, besondere Einwechselungsbüreaux zu errichten, haben die städtischen Behörden nach ihrem Ermessen die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Die solchenfalls bis zum letzten Februar d. J. angesammelten Beträge wird die Herzogliche Landesbank, an welche dieselben bis zum sechszehnten März einzusenden sind, nach dem Verhältniß von 36 Thlrn. Konv. zu 37 Thlrn. im 14Thlr.-Fuße gegen Silberkourant einwechseln. Die Kosten sind jedoch von den betreffenden städtischen Aerarien zu tragen.

Altenburg, am 7. Januar 1842.

Herzoglich Sächsisches Finanz-Kollegium.
A. Frhr. v. Seckendorff. von Hopffgarten.

---

3. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Schießen der Krähen und das Mitnehmen der Hunde in Feld und Holz betreffend,

vom 10. Januar 1842.

Von Herzogl. Landesregierung wird im Einverständniß mit Herzogl. Kammer das Verbot des Schießens der sogenannten Raben- und Nebel-Krähen hiermit aufgehoben; es sind aber dagegen die Saatkrähen, welche zur Vertilgung schädlicher Insecten beitragen, auch ferner zu schonen.

Zugleich werden die Verordnungen vom 28. März 1821 und vom 14. April 1827. (S. S. und bezüglich 18. der Gesetzsammlungen von den Jahren 1821 und 1827.), nach welchen den Nichtjagdberechtigten das Mitnehmen der Hunde in Feld und Holz bei 10 Thalern Strafe verboten ist, hiermit wieder eingeschärft. Altenburg, den 10. Januar 1842.

Herzogliche Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. 1842. Ausg. d. 18. März 1842.

4. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Giltigkeit des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 über die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend,

vom 7. Januar 1842.

In dem, unterm 13. Mai 1835 (S. 48. der Gesetzsammlung von 1835) bekannt gemachten, Bundesbeschlusse vom 13. November 1834, die Universitäten, so wie andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, ist Artikel XIV. bestimmt:

daß die Vorschriften der Art. I bis XII. auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung, vorbehältlich weiterer Uebereinkunft, bestehen sollen.

Nach Ablauf dieser Zeit ist nunmehr in der 22. vorjährigen Bundestagssitzung vom 29. Juli vorigen Jahres der Beschluß gefaßt worden:

daß die Bestimmungen der Artikel I bis XII. des, in der 39. Bundestagssitzung vom 13. November 1834 in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten gefaßten Beschlusses auf fernere sechs Jahre, vom Tage des Beschlusses (29. Juli 1841) an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet wird.

Da es die höchste Willensmeinung Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs ist, daß vorstehendem Bundesbeschlusse vom 29. Juli vorigen Jahres auch in hiesigen Landen nachgegangen werde, so wird solcher, unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 13. Mai 1835, mit höchster Genehmigung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Altenburg, am 7. Januar 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

5. Ministerial-Bekanntmachung,

die Beschränkung des, den Weingroßhändlern zugestandenen Rabatts von 20 Procent an dem vom Auslande eingeführten Weine betreffend,

vom 14. Januar 1842.

(Publicirt in Nr. 6 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. desselben Monats.)

Da der Handelsvertrag mit den Niederlanden vom 21. Januar 1839, ingleichen die mit den freien und Hansestädten Hamburg und Bremen resp. unterm 12/17. December 1839 und 4. Juli 1840 abgeschlossenen Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen mit Ablauf des vorigen Jahres ihre Wirksamkeit verloren haben, so ist rücksichtlich des Wein-Bezugs vom Auslande mit dem 1. Januar dieses Jahres der frühere Zustand dahin wieder eingetreten, daß die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Procent an dem in Quantitäten von mindestens 25 Oxhoften auf einmal eingeführten Weine nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Wein unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung bezogen und der Nachweis darüber in der vorgeschriebenen Art geführt wird.

Digitized by Google

Zur Nachachtung der betreffenden Steuerbehörden und der hierbei betheiligten Unterthanen wird dieß andurch auf höchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 14. Januar 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

6. Ministerial-Bekanntmachung,

den Eingangszoll-Tarif für Zucker betreffend,

vom 14. Januar 1842.

(Publicirt in Nr. 5 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. desselben Monats.)

Von den Regierungen der Zollvereins-Staaten ist, nach jüngsthin zu Berlin gepflogener umständlicher Berathung, eine Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842 rücksichtlich des Eingangszolls für Zucker (vergl. G. S. 1839, S. 83 und 84) dergestalt verabredet worden, daß vom 16. März dieses Jahres, anstatt der dort ersichtlichen vier Tarifsätze, der Eingangszoll-Tarif nur nach drei Abtheilungen folgendermaßen zu stehen kommen soll:

	vom Zollcentner
1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker	10 Thlr. (17 Fl. 30 Xr.)
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	8 Thlr. (14 Fl. — Xr.)
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	5 Thlr. (8 Fl. 15 Xr.)

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Ermächtigung wird dieß, unter dem Bemerken, daß rücksichtlich der Tarasätze es unverändert bei den dermaligen Bestimmungen verbleibt, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen im hiesigen Herzogthume hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 14. Januar 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

7. Ministerial-Bekanntmachung,

die von Inländern zu beobachtenden Formalitäten bei Ansprüchen auf die Verlassenschaft eines im Königlich Niederländischen Seedienst Verstorbenen betreffend,

vom 18. Februar 1842.

Im diplomatischen Wege ist eine Mittheilung über die Formalitäten anher gelangt, welche Ausländer zu erfüllen haben, wenn sie auf die Hinterlassenschaft eines im Königlich Niederländischen Seedienst verstorbenen Individuums Anspruch machen wollen. Damit sich diejenigen Herzoglich Sachsen Altenburgischen Unterthanen, welchen solche Erbschaften zufallen, nach diesen Formalitäten achten können, werden dieselben in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Um den Nachlaß von im Niederländischen Seedienst verstorbenen Individuen zu erlangen, ist die Beibringung eines Zeugnisses der kompetenten Gerichtsbehörde darüber nothwendig, daß sie aus Akten oder auf andere Weise sich vollständig überzeugt habe, daß die darin bezeichneten Personen das Recht auf Ausschließung jedes Anderen von der Perception des Nachlasses haben; Minderjährige oder Abwesende, deren das Zeugniß etwa Erwähnung thut, müssen gehörig vertreten sein.

Die Zahlung solcher Erbschaftsgelder kann nur im Königreich der Niederlande erfolgen; die Berechtigten müssen in der Regel Einwohnern der Niederlande Vollmacht

Digitized by Google

geben sowohl zu Hebung der Gelder, als zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche das betreffende Erbfolgegesetz erheischt; den erwähnten Zeugnissen und Vollmachten, so wie anderen Urkunden, welche beigebracht werden könnten, müssen, wenn sie nicht in Holländischer oder Französischer Sprache abgefaßt sind, legale Uebersetzungen beigefügt und endlich alle Schriftstücke, nachdem sie von den Gesandschaften der Niederlande gehörig legalisirt worden, mit dem Niederländischen Stempel versehen und in diesem Königreich einregistrirt werden." Altenburg, am 18. Februar 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

8. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verhalten der Unterbehörden bei Verheirathung Königl. Preuß. Unterthanen im Inlande betreffend,

vom 21. Februar 1842.

Von der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg ist uns mitgetheilt worden, daß, da die Verheirathung Königl. Preuß. Unterthanen mit Ausländerinnen nicht, wie in mehrern Nachbarstaaten, an die Genehmigung irgend einer Behörde geknüpft ist, da ferner die von diesen mit Heimathscheinen versehenen Unterthanen während der Giltigkeitsdauer der letztern im Auslande eingegangenen Ehen die Wirkung, welche sie außerdem nach Maaßgabe der bestehenden Staatsverträge äußern würden, nicht nach sich ziehen und da endlich nach Königl. Preuß. Verfassung die Ehefrau uneingeschränkt dem Manne folgt, es bei der Verheirathung eines mit einem Heimathscheine versehenen Königl. Preuß. Unterthans im Auslande mit einer Ausländerin einer Bescheinigung darüber, daß diese im Königreiche Preußen aufgenommen werden solle, nicht bedürfe.

Unter Beziehung auf die Regierungsbekanntmachung vom 5. September 1837 (S. 239 d. Ges. Samml. v. J. 1837) und die Bekanntmachung Herzogl. Landesregierung und des Herzogl. Konsistoriums vom 30. Juli 1839 (S. 56. d. Ges. Samml. v. J. 1839) wird dieses den betreffenden Unterbehörden des hiesigen Landes zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, um bei der Verheirathung Königl. Preuß. Unterthanen im hiesigen Herzogthume auf die Giltigkeitsdauer der von denselben beigebrachten Heimathscheine besonders Rücksicht zu nehmen.

Altenburg, den 21. Februar 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

9. Verordnung der Landesregierung,

die Bedingungen wegen Zulassung zum medicinischen Fakultätsexamen auf der Landesuniversität Jena betreffend,

vom 2. März 1842.

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß nicht gehörig vorbereitete Jünglinge, welche den Gymnasialkursus gar nicht oder nicht vollständig gemacht und von Herzoglichem Konsistorium die Erlaubniß zum Besuch der Universität nur erlangt haben, um Chirurgie zu studiren, zu den Vorlesungen auf der Universität über medicinische Gegenstände zugelassen und selbst zu Doctoren der Medicin promovirt wurden, so ist höchsten Orts dahin Vorkehrung getroffen worden, daß künftig von der medicinischen Fakultät der Landesuniversität Jena aus hiesigen Landen Niemand — auch nicht unter dem Vorwand, daß er schon auf einer andern Universität oder medicinisch-chirurgischen Akademie medicinische Vorlesungen gehört — zu dem medicinischen Fakultätsexamen, also zur Promotion zugelassen wird, der nicht durch ein Zeugniß des Herzoglichen Konsistoriums nachzuweisen

Digitized by Google

vermag, daß er in der Abiturientenprüfung für reif zu dem akademischen Studium überhaupt befunden worden sei.

Höchstem Befehle gemäß wird daher solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt und dabei gleichzeitig nochmals auf die Verordnung vom 30. Mai 1837, die Einschärfung der wegen der Zulassung zur Ausübung der innern Heilkunde gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen betreffend, (Gesetzsamml. von 1837. S. 227.) aufmerksam gemacht.

Altenburg, am 2. März 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

10. Bekanntmachung des Landes-Justizcollegii,

eine Erläuterung des §. 43. des Gesetzes, einige Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsams- und Lügenstrafen in demselben betreffend vom 5. Mai 1841 enthaltend,

vom 11. März 1842.

Da wahrzunehmen gewesen, daß über die dem §. 43. des Gesetzes, einige Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsams- und Lügenstrafen in demselben betreffend, vom 5. Mai 1841, zu gebende Auslegung insofern Ungewißheit entstanden, als mehrere zur Verwaltung von Criminaljurisdiction berufene Unterbehörden in der Bestimmung des gedachten §. wo nach „in den Protokollen über Verhöre und Abhörungen, so weit dieß thunlich, alle Fragen und alle Antworten ohne Veränderungen und insbesondere ohne Zusätze, in den selbsteignen Worten des Fragenden und des Antwortenden, verzeichnet werden sollen," eine ganz allgemeine, für die Protokollführung bei allen Verhören und Abhörungen in Criminaluntersuchungssachen gültige Vorschrift erblicken zu müssen geglaubt, so haben Sr. Durchlaucht Unser gnädigst regierender Herzog und Herr, auf erstatteten unterthänigsten Bericht mittelst höchsten Rescripts vom 14. Januar d. J. eine authentische Interpretation des gedachten §. dahin zu ertheilen Sich gnädigst bewogen gefunden,

daß die oben hervorgehobene Bestimmung des §. 43. des angezognen Gesetzes nicht eine allgemeine, für die Form aller Protokolle über Verhöre und Abhörungen in Untersuchungssachen, sondern nur eine besondere Vorschrift für die Form aller Protokolle über diejenigen Verhöre und Abhörungen in Untersuchungssachen, bei welchen Ungehorsams- und Lügenstrafen in Frage kommen, enthalte, wie dies schon aus einer Vergleichung mit dem, die Form der Protokolle über Hauptschlußverhöre vorzeichnenden §. 15. desselben Gesetzes und daraus hervorgehe, daß das bezügliche Gesetz vom 5. Mai 1841 eigentlich zwei, an und für sich von einander unabhängige Gesetze umfasse und diese unter I. und II., auch der äußern Einrichtung nach getrennt von einander, und ohne für beide gültige allgemeine Bestimmungen beizufügen, hinstelle, — daß aber, wie sich von selbst verstehe, das Niederschreiben wichtiger Vorhalte des Richters und wichtiger Auslassungen des Angeschuldigten mit den eignen Worten, besonders des letztern, auch in den Protokollen über andre Verhöre und Abhörungen keineswegs überflüssig sei, sondern sehr zweckmäßig und ein Erforderniß einer gut geleiteten Untersuchung bleibe.

Höchstem Befehle gemäß wird diese authentische Interpretation der angezognen Gesetzstelle hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 11. März 1842.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1842. Ausg. d. 19. April 1842.

11. Verordnung der Landesregierung,

das Schlacht- und Fleischverkaufswesen betreffend,

vom 31. März 1842.

In Folge erlangter höchster Ermächtigung wird zum Behuf der Beseitigung verschiedener in Hinsicht auf das Schlacht- und Fleischverkaufswesen im Lande bemerkbar gewordener Uebelstände Folgendes andurch verordnet:

1.

Ein überhaupt zum Schlachten auf den Verkauf Berechtigter ist dabei auf gewisse Viehsorten, auf eine gewisse Anzahl von Viehstücken (Nöserzahl), auf bestimmte Werkeltage und Zeiten, und auf eine bestimmte Reihefolge im Schlachten und Verkaufen nicht beschränkt.

2.

Der Handel mit Fleischwaaren darf zu jeder polizeilich nicht geschlossenen Zeit Statt finden.

3.

Etwaige Vorkaufsrechte bezüglich der Fleischwaare sind aufgehoben.

4.

Ebenmäßig aufgehoben sind alle, diesen Bestimmungen entgegenstehende Zunftgerechtsame und Verpflichtungen, ingleichen diejenigen, nach welchen mehrere Fleischer zum gemeinsamen Schlachten auf den Verkauf verbunden sind.

5.

Sämmtliche Gewerbsbehörden des Landes werden hierdurch angewiesen, genau zu prüfen und festzustellen, welche einzelne artikelmäßige Bestimmungen oder bisherige Gewohnheiten der in ihren Bezirken vorhandenen Fleischhauerinnungen von obigen Vorschriften betroffen und bezüglich durch solche aufgehoben werden, diesfalls die gedachten Innungen zu bedeuten und zu verständigen, auch darüber zu wachen und wachen zu lassen, daß dem Vorstehenden allenthalben pünktliche Folge gegeben werde.

Altenburg, am 31. März 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

12. Reglement

über die Wirksamkeit des Stadt-Kommandanten zu Altenburg in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit,

vom 7. April 1842.

Mittelst der höchsten Bestimmungen vom 17. Februar 1836

Ueber die polizeiliche Wirksamkeit der Garnison

ist die polizeiliche Befugniß der Wachen, Posten und Patrouillen festgestellt und durch die höchste Verfügung vom gleichen Datum über die Obliegenheit des Kommandanten ist dieser dafür verantwortlich gemacht, daß bei einem Feuer oder Auflauf die allgemeine Sicherheit nicht gefährdet werde und durch das Gesetz über die Abwendung, Unterdrückung und Bestrafung von Störungen der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung ꝛc. vom 25. März 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837 Seite 51 ff.) ist die Verpflichtung des Militärs zur Mitwirkung bei Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung überhaupt von Neuem ausgesprochen worden. Diese Mitwirkung erfolgt in der Residenzstadt Altenburg unter den Befehlen Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch die Stadt-Kommandantur; dem Kommandanten steht zu diesem Zwecke die Benutzung der Garnison zu Gebote, und ist demselben bei drohender Gefahr selbst die Anwendung der strengsten Mittel gestattet.

Seine Befugnisse und Obligenheiten in dieser Beziehung werden im Folgenden näher bestimmt.

§. 1.

Der Kommandant und die Civil-Polizei-Behörde haben sich gegenseitig von den in ihren Wirkungskreisen Statt gefundenen bezüglichen Vorfällen oder bevorstehenden Ereignissen, welche nur einigermaaßen als erheblich anzusehen sind, unverzüglich zu benachrichtigen. Namentlich hat die Polizei dem Kommandanten von dem Aufenthalt verdächtiger Personen in der Stadt, mit Angabe der Gründe, weshalb sie verdächtig, aufgefundenen Drohbriefen, Pasquillen oder dahin abzielenden öffentlichen Aeußerungen, von dem Mangel an Lebensmitteln, übler Stimmung einzelner Volksklassen oder eines größern Theils der Einwohner, Statt gehabten bedeutenden Schlägereien, nächtlichen Einbrüchen, Mordthaten oder anderen Aufsehen erregenden Kriminalverbrechen zu benachrichtigen.

Ferner ist dem Kommandanten Anzeige zu machen von allen veranstalteten oder genehmigten öffentlichen Volksfesten, Lustbarkeiten, wobei eine Masse von Menschen versammelt, von Vogel- oder Scheibenschießen des Schützen-Korps und allen öffentlichen Aufzügen, von der polizeilichen Bewilligung zur öffentlichen Schaubelustigung des Publikums, theatralischen Vorstellungen u. s. w. von der neuen Eröffnung von Wirthshäusern oder der Verlegung älterer in ein anderes Lokale, und allen das Benehmen auf öffentlicher Straße betreffenden Verfügungen und Verboten, welche nicht durchs Amtsblatt bekannt gemacht werden ꝛc.; auch ist dem Kommandanten täglich ein Rapport über die angekommenen Fremden mitzutheilen.

Digitized by Google

Dagegen hat die Kommandantur der Polizeibehörde von der Arretirung bürgerlicher Personen, von den Uebungen der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, außerhalb des dazu ein für allemal eingerichteten Schießstandes, von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine oder mehrere Nächte, von Kriminal- oder Civil-Polizeivergehen beim Militär und dergleichen, sowie von einer eintretenden Vergrößerung oder Verringerung des Präsenzstandes Anzeige zu machen.

In Fällen, wo polizeiliche Anordnungen getroffen werden sollen, welche im Allgemeinen die öffentliche Ordnung betreffen und auf die Garnison mit Bezug haben, muß die Ortspolizeibehörde darüber mit dem Kommandanten Rücksprache nehmen, und werden sodann die erforderlichen Bekanntmachungen gemeinschaftlich und mit der Unterschrift des Kommandanten und der Polizeibehörde versehen.

§. 2.

Der Ortspolizeibehörde, welche zunächst und eigentlich zu Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit berufen ist, steht nach §. 4. der Verordnung vom 17. Februar 1836 und nach dem bereits angezogenen Gesetz vom 25. März 1837 das Recht und die Verpflichtung zu, bedürflichen Falls die im Garnisondienst befindlichen Wachen rechtzeitig zu ihrer Assistenz aufzufordern, welche diesen Aufforderungen ungesäumt Folge zu leisten und sodann dem Kommandanten davon Anzeige zu machen haben.

§. 3.

Hiernächst hat die Polizeidirektion bei wichtigen Vorfällen oder zu erwartenden Ereignissen, welche die Mitwirkung der Garnison nothwendig oder räthlich machen könnten, mit dem Kommandanten zeitig Rücksprache über die Mittel zu nehmen, welche erforderlich seyn dürften, jede Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten, und wird der Kommandant in diesem Falle nach dem §. 12. des Gesetzes vom 25. März 1837 die Abwendung und Unterdrückung ꝛc. der Störungen der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung betreffend, verfahren; zu diesem Zwecke erforderlichen Falls Verstärkung der Wachen, Posten und Patrouillen verfügen, die dazu nöthigen Mannschaften vom Kommandeur des Bataillons requiriren, und von den getroffenen Maasregeln Seiner Durchlaucht dem Herzoge Meldung machen.

Diese Mannschaften stehen in demselben Verhältnisse wie die Wachtmannschaften und sind der ausübenden Polizei auf Erfordern jeden Augenblick als Assistenz zu überweisen, niemals aber von der Polizeibehörde ohne Beiseyn eines Gensdarmen oder Civilbeamten als ausübende Polizeimannschaft zu verwenden.

§. 4.

Sollten die Umstände von der Art seyn, daß bedeutendere Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten seyn dürften, so steht es dem Kommandanten zu, nach seinem Ermessen die Garnison unter die Waffen treten zu lassen, wozu derselbe dem Bataillons-Kommandeur die nöthigen Requisitionen ertheilt. Die Garnison rückt sodann aufs Schloß oder einen geeigneten Punkt der Stadt, wohin auch die erforderliche scharfe Munition zur weiteren Verausgabung geschafft wird. Der Kommandant wird sodann Seiner Durchlaucht dem Herzoge von der Lage der Sache Meldung machen und von Diesem, oder in Dessen Abwesenheit von dem Chef des Ministeriums die weiteren Befehle einholen.

Digitized by Google

§. 5.

So lange es der Civil-Polizeibehörde möglich, mit Hülfe der Polizeimannschaft und der Assistenz der von den Wachen zu gewährenden Mannschaften die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, steht auch dieser Behörde die Leitung der Maasregeln allein zu. Sie ist jedoch dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel die Ordnung wieder-herzustellen. Sobald dagegen zu besorgen, daß dieß nicht zu erreichen seyn dürfte, ist sie verpflichtet, die Mitwirkung des Militärs dazu aufzurufen. Beide Behörden, der Kommandant wie die Polizeibehörde, haben jedoch den Gang des Ereignisses stets aufs Genaueste im Auge zu behalten, um gemeinschaftlich den richtigen Moment zu erfassen, wo das Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig erscheint.

§. 6.

Sobald die bewaffnete Macht in Wirksamkeit tritt, steht Anordnung und Leitung der zu nehmenden Maasregeln bis zur völlig wiederhergestellten Ruhe dem Kommandanten selbstständig zu, welcher nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, den Umständen gemäß, einschreiten wird; — die Civil-Polizeibehörde ist aber verpflichtet, bis zur völlig wieder hergestellten Ruhe in steter Uebereinstimmung mit ihm zu handeln und seine auf diesen Zweck gerichteten Maasregeln mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 7.

In der Regel hat der Kommandant, bevor er mit der bewaffneten Macht einschreitet, entweder höheren Befehl oder eine von Seiten der Civil-Polizei-Behörde an ihn ergehende Requisition abzuwarten. Sollten jedoch die Umstände so sich gestalten, daß weder höherer Befehl noch eine Requisition der Civil-Polizeibehörde zeitig an ihn gelangen kann, so hat derselbe bei drohender Gefahr nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung, und auf eigene Verantwortung einzuschreiten, und hiervon so bald als möglich höchsten Orts Meldung zu machen.

§. 8.

Wenn die bewaffnete Macht zu Aufrechthaltung und Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auftritt, so sind die Vorschriften von §. 12. und 13. des Gesetzes vom 25. März 1837, „über Abwendung, Unterdrückung und Bestrafung von Störungen der öffentlichen Ruhe" ꝛc. in Anwendung zu bringen und hat der Kommandant danach verfahren zu lassen. Darin ist wörtlich bestimmt:

§. 12. „Die Militärbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Fällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung jeder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und, wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Auflauf und Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen und zur Haft gebracht werden sollen."

Digitized by Google

§. 13. „Wenn bei einem Auflaufe die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Officier oder Unterofficier, so weit thunlich, nach vorausgegangenem Trommelschlag oder anderem Signale, dem Haufen auseinanderzugehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seines Gebots, oder dem bei größeren Lärm statt dessen durch Trommelschlag gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen; wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung des Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt. Auch in Fällen wo die Polizei-Behörde allein ohne Mitwirkung der bewaffneten Macht zur Zerstreuung und Unterdrückung eines Auflaufs oder Aufrufes Gewalt zu brauchen sich genöthigt sieht, ist dieselbe zum Gebrauch der Waffen, insbesondere der Schießwaffe, unter den nämlichen Voraussetzungen ermächtigt."

§. 9.

Wenn die höheren Staatsbehörden zur Aufrechthaltung der Gesetze, zur Ausführung einer in Vollziehung zu bringenden Verfügung, Beitreibung von verweigerten Steuern und anderen Executionen, Post- und Forstschutz, Arrestationen und Transport von gefährlichen Gefangenen zur Assistenz der Polizeibehörde der bewaffneten Macht bedürfen, so hat die betreffende höhere Landesbehörde eine Requisition an den Kommandanten zu richten, welcher sodann in diesen Fällen die erforderlichen Mannschaften ohne Weiteres, bei nothwendig werdenden größeren Kommandos dieselbe aber nach höchsten Orts eingeholter Genehmigung vom Bataillons-Kommando requirirt und der Civilbehörde zur weiteren Disposition stellt. Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Kommandant dergleichen von den hohen Landesbehörden ausgehenden Requisitionen sofort zu genügen und sodann die erforderliche Meldung zu machen.

§. 10.

Um den zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Sicherheit vom Militär und der Civilpolizei ausgesandten Patrouillen eine größere Wirksamkeit zu geben, haben die Militärpatrouillen alle etwa vorgefundenen, zur Beaufsichtigung der Civilpolizei gehörigen Anordnungen und polizeiliche Kontraventionen bei ihrer Rückkehr sofort der auf dem Rathhause stationirten Scharwache zur weiteren Inhibirung anzuzeigen und dieselben am anderen Morgen auf den Rapport an den Kommandanten zu melden, welcher die Polizei-Behörde noch besonders davon in Kenntniß setzt. Ebenso sind die civilpolizeilichen Patrouillen angewiesen, alle Kontraventionen des Militärs der Hauptwache zur augenblicklichen Abstellung anzuzeigen und am andern Morgen der Polizeibehörde zu melden, durch welche der Kommandant davon benachrichtigt wird.

§. 11.

Bei Feuersbrünsten nimmt das Militär in der Regel am Löschen keinen Theil, wenn nicht die die Feuerlöschung leitende Civilbehörde selbst darum nachsucht. Außerdem aber ist die Kommandantur angewiesen, die Bewachung der öffentlichen Gebäude zu bewirken und auf Erfordern der Polizeibehörde derselben die nöthigen Mannschaften zur Sicherung der geretteten Gegenstände, Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung ꝛc. zu geben, welche dieselben vom Bataillons-Kommando requirirt und die in diesem Falle den Anordnungen der Civil-Polizei-Behörde zu folgen haben. Sollte jedoch das

Digitized by Google

Feuer in einem Militär-Gebäude ausgebrochen sein, so ist der Kommandant und der Truppenbefehlshaber bei den zu treffenden Löschanstalten mit zuzuziehen, und sind diese sogar befugt, wenn die Anstalten ihrer Ansicht nach nicht zweckmäßig getroffen seyn sollten, die Leitung auf ihre Verantwortung selbst zu übernehmen, wo die Civil-Polizeibehörden sodann angewiesen sind, diesen Anordnungen zu folgen und dieselben mit allen Kräften zu unterstützen.

Urkundlich haben Wir vorstehendes Reglement eigenhändig vollzogen und zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Altenburg, am 7. April 1842.

LS

Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wästemann. Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1842. Ausg. d. 26. April 1842.

13. Mandat,

über die Organisation der untern Medizinalbehörden,

vom 17. Juli 1841.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Bestellung von Bezirksärzten u. Bezirkswundärzten statt der bisherigen Physikatspersonen.

An die Stelle der gegenwärtig in öffentlicher Dienstpflicht stehenden Physikatspersonen, als: Amts-, Land- und Stadtphysiker, Amts-, Stadt- und Rathschirurgen, ingleichen der angestellten Armenärzte und Armenwundärzte — welche insgesammt, soweit sie nicht wieder in Folge dieses Mandates für den öffentlichen Medizinaldienst besonders in Pflicht genommen werden, mit dem Eintritt dieser Vorschriften in gesetzliche Kraft (§. 8) hinsichtlich des ihnen bisher übertragenen Dienstberufes außer Thätigkeit treten — werden von Uns, unter Vermittlung Unserer Landesregierung, Bezirksärzte und Bezirkswundärzte angestellt, denen die Pflichten öffentlicher Medizinalbeamten übertragen werden.

§. 2.

Bezirke derselben.

Jedem Bezirksarzt und jedem Bezirkswundarzt wird ein bestimmter Bezirk angewiesen, innerhalb dessen er seinen Dienstberuf auszuüben hat.

Die Zahl und Abgränzung dieser Bezirke wird von Unserer Landesregierung bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dieselbe ist zugleich ermächtigt, in der Bezirkseintheilung und Abgränzung nach Maasgabe des Bedürfnisses oder anderer berücksichtigungswerther Umstände künftig Abänderungen zu treffen.

§. 3.

Wirkungskreis des Bezirksarztes.

Der Wirkungskreis eines Bezirksarztes ist im Allgemeinen folgender:

a) Er übt in dem, ihm angewiesenen Bezirke die unmittelbare Pflege der Medizinalpolizei, führt darin die medizinalpolizeiliche Aufsicht und sorgt für Ausführung der medizinalpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;
b) er ist der Armenarzt seines Bezirks und hat als solcher erkrankten Almosenempfängern und solchen erkrankten Armen dieses Bezirks, die ihm gesetzlich oder in einzelnen Fällen durch die Armenbehörde zugewiesen werden, ärztlichen Beistand unentgeltlich zu leisten;
c) er hat als öffentlicher Impfarzt die Gemeinimpfungen innerhalb seines Bezirks zu veranstalten, die Kuhpocken-Impfung an Kindern solcher Personen, welche zur Bezahlung eines Arztlohns unvermögend

Digitized by Google

sind, unentgeltlich zu verrichten und ist für Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Kuhpockenimpfung verantwortlich; nicht minder

d) ist er so befugt, als verpflichtet, sich gerichtsärztlichen Funktionen, welche ihm Staatswegen oder von einzelnen Gerichtsbehörden übertragen werden, zu unterziehen.

§. 4.

Namentlich gerichtsärztliche Funktionen desselben.

Was insbesondere die gerichtsärztlichen Funktionen anbelangt, so behalten Wir Uns vor, solche bei Unsern Aemtern und Gerichten unter Vermittlung Unserer Landesregierung und Unseres Landes-Justiz-Collegii bestimmten Bezirksärzten oder nach Befinden auch andern, hierzu sich eignenden Aerzten besonders zu übertragen.

Den andern Gerichtsbehörden bleibt es frei gestellt, den Bezirksarzt ihres Gerichtsbezirks oder den eines andern Bezirks entweder für alle Fälle als Gerichtsarzt anzustellen oder in jedem einzelnen vorkommenden Falle zu den gerichtsärztlichen Geschäften zu requiriren.

§. 5.

Bezirkswundärzte.

Den Bezirksärzten sind Bezirkswundärzte bei- und untergeordnet, welche ihnen in ihrem öffentlichen Dienstberuf, soweit damit wundärztliche Verrichtungen in Beziehung treten, assistiren, insbesondere auch den Almosenempfängern und anderen, ihnen gesetzlich oder obrigkeitlich zugewiesenen Armen ihres Bezirks wundärztlichen, und wenn sie auf dem Lande wohnen, auch ärztlichen Beistand, insoweit ein Jeder hierzu im gesetzlichen Wege ermächtigt ist, unentgeltlich zu leisten haben.

In Ansehung der gerichtswundärztlichen Verrichtungen gilt dasselbe, was §. 4 wegen der gerichtsärztlichen Funktionen festgesetzt ist.

§. 6.

Geburtshülfe.

Damit auch in allen Theilen Unseres Herzogthumes für die Geburtshülfe, namentlich bei der ärmeren Klasse der Unterthanen, hinreichende Sorge getragen und dieser Zweig der Heilkunde geordnet und unter Aufsicht gestellt werde, behalten Wir Uns vor, neben den recipirten Aerzten und von Seiten Unserer Landesregierung dazu besonders autorisirten Wundärzten nach Befinden noch besonders eigene Landesgeburtshelfer für gewisse, der Bestimmung Unserer Landesregierung unterliegende Bezirke zu bestellen.

§. 7.

Bezirksthierärzte.

Wegen der Bezirksthierärzte verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß in jedem Amtsbezirk ein Bezirksthierarzt, im Bezirke des Kreisamtes Altenburg aber deren zwei angestellt sind.

§. 8.

Ausführung des Mandats.

Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen ist Unsere Landesregierung beauftragt, welche auch den Zeitpunkt festsetzen wird, von dem an das Mandat in Wirksamkeit tritt.

Gegeben zu Altenburg am 17. Juli 1841.

LS

Auf Seiner Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

14. Verordnung,

die Ausführung des Mandates über die Organisation der untern Medizinalbehörden, insbesondere die dienstliche Stellung und den Berufskreis der Bezirksärzte, Bezirkswundärzte und Landesgeburtshelfer betreffend,

vom 17. Juli 1841.

I. Abschnitt.

Von den Bezirksärzten.

§. 1.

Die Bezirksärzte üben in den ihnen angewiesenen Bezirken die unmittelbare Pflege der Medizinal-Polizei und sind zugleich die Armen- und Impfärzte ihrer Bezirke. Sie besitzen ferner die Eigenschaft von Gerichtsärzten (§. 3. 4. des Mandates über die Organisation der untern Medizinalbehörden vom 17. Juli 1841) ingleichen in der Regel und wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, auch als Landesgeburtshelfer (§. 6. ebendaselbst). Ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde ist die Landes-Regierung, von der sie in Pflicht genommen werden und sowohl den Bezirk ihrer Berufsthätigkeit, als auch den Wohnsitz, den sie zu nehmen haben und ohne Genehmigung derselben nicht verändern dürfen, angewiesen erhalten. Sie sind in Ausübung der ihnen vom Saat übertragenen Amtsbefugnisse den Bezirks- und Orts-, Gerichts- und Polizeibehörden coordinirt.

§. 2.

A. Medizinalpolizeilicher Beruf derselben. §. 2—10.

Der medizinalpolizeiliche Dienstberuf des Bezirksarztes umfaßt im Allgemeinen folgende Geschäftszweige:

1) Beaufsichtigung der Medizinalpersonen.

1) Er hat alle innerhalb seines Bezirks praktizirenden Medizinalpersonen hinsichtlich ihres pflichtmäßigen Verhaltens zu beaufsichtigen ohne sich jedoch in deren Praxis und Heilmethode einzumischen, und ist verpflichtet, wenn er erfahren sollte, daß Einer oder der Andere derselben aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit grober, die Gesundheit oder das Leben gefährdender Fehler oder anderer Pflichtwidrigkeiten sich schuldig gemacht habe, darüber Anzeige an dessen vorgesetzte Behörde, bezüglich der Aerzte an Unsere Landesregierung zu machen.

Den in seinem Bezirke praktizirenden Chirurgen, Zahn- und Thier-Aerzten ist er unmittelbar vorgesetzt und kann ihnen zu Schulden gebrachte Pflichtwidrigkeiten verheben, sofern solche nicht mit gesetzlicher Strafe bedroht, daher der betreffenden Obrigkeit zu gebührender Ahndung zu überlassen sind.

Die von Unserer Landesregierung zur medizinischen Praxis zugelassenen Aerzte dagegen (wohin daher Chirurgen erster Klasse in der Regel nicht gehören), verbleiben wie bisher Unserer Landesregierung zwar unmittelbar untergeordnet; sie haben jedoch dem Bezirksarzt auf Ersuchen die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft jederzeit bereitwillig zu ertheilen und sind bei allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorkehrungen dessen Veranlassungen nachzukommen schuldig.

Digitized by Google

§. 3.

2) Abhaltung der Quacksalberei.

2) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß jede Art von Quacksalbereien und von nicht legitimirten Personen unternommenen ärztlichen und wundärztlichen Kuren abgestellt und zu gesetzlicher Bestrafung gebracht werde.

§. 4.

3) Beobachtung des allgemeinen Gesundheitszustandes.

3) Er hat den allgemeinen Gesundheitszustand in seinem Bezirke sorgfältig zu beobachten und die sanitätspolizeiliche Aufsicht über alle diejenigen Gegenstände zu führen, welche für die Gesundheit der Einwohner seines Bezirks nachtheilig werden können, z. B. Nahrungsmittel und andere Kram- und Handwerkswaaren.

Bei dem Ausbruche ansteckender oder epidemischer Krankheiten insbesondere hat er die betreffende Polizeibehörde sofort davon in Kenntniß zu setzen und im Einvernehmen mit ihr die nöthigen Vorkehrungen gegen deren Weiterverbreitung schleunigst zu treffen, auch Unserer Landesregierung darüber alsbald Anzeige zu machen.

§. 5.

4) Aufsicht über den Verkauf von Arzneiwaaren und Giften.

4) Er sieht darauf, daß die wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben streng beobachtet werden; daher hat er die Drogueriehandlungen und vornehmlich die Apotheken, welche sich innerhalb seines Bezirks befinden, sorgfältig zu beaufsichtigen, namentlich die letzteren fleißig zu besuchen, um sich von der darin herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen.

Er sorgt für unverzügliche Abstellung hierbei etwa bemerkter Mängel, insofern es nicht der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung sofort anzuzeigende Ungebührnisse sind, oder berichtet nach Befinden dieserhalb an Unsere Landesregierung Behufs der Anordnung einer Revision der Apotheke.

Nicht minder richtet er ein wachsames Auge auf Beobachtung der wegen des Selbstdispensirens der Aerzte und Wundärzte bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

5) Aufsicht auf tolle Hunde und andere tolle Thiere; Fürsorge für Scheintodte, Vergiftete und sonst Verunglückte.

5) Er hat sein Augenmerk auf tolle Hunde und andere tolle Thiere insoweit zu richten, daß dieselben in zweckmäßige und sichere Verwahrung gebracht, auch wo nöthig, nicht sogleich getödtet, sondern unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden.

Ingleichen liegen ihm die schleunige ärzliche Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Personen, sowie die Rettungsversuche zur Wiederbelebung von Scheintodten und die Behandlung vergifteter oder sonst verunglückter Personen ob, insofern sich dem Allen nicht bereits ein anderer legitimirter Arzt unterzogen hat, als wozu derjenige Arzt, zu dessen Kunde ein Vorfall der Art zuerst gelangt, auch zunächst verpflichtet ist.

§. 7.

6) Aufsicht auf das Begräbnißwesen.

6) Er führt die medizinalpolizeiliche Aufsicht über das Begräbnißwesen innerhalb seines Bezirks; ihm liegt die Prüfung der Leichenweiber vor ihrer Annahme und Verpflichtung, sowie deren Beaufsichtigung in ihrem Berufe ob, er sieht auf zweckmäßige Einrichtung und Erhaltung der Leichenkammern und Leichenhallen, und hat sich in Fällen vermuthbaren Scheintodes der Leichenschau und, sofern dieß nicht bereits von einem andern herbeigerufenen Arzt unternommen worden, der Behandlung des Scheintodten zu unterziehen.

Digitized by Google

§. 8.

7) Auch hat er sich der Prüfung der innerhalb seines Bezirks servirenden Apothekergehülfen und Lehrlinge in Gemäßheit der Verordnung vom 23. April 1838 zu unterziehen. 7) Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, ingleichen der Wundärzte.

In Ansehung der Prüfung der Wundärzte und Geburtshelfer aber bewendet es im Allgemeinen bei der zeitherigen Verfassung dergestalt, daß

a) Geburtshelfer, ingleichen Wundärzte erster Klasse vor ihrer Zulassung zur Praxis sich einer Prüfung vor der Medizinal-Deputation Unserer Landesregierung zu unterwerfen haben, während

b) die Prüfung der übrigen Wundärzte, welche bisher von den Physikern, beziehentlich unter Zuziehung der betreffenden Bader- und Barbier-Innungen, geschah, für die Folge auf gleiche Weise denjenigen Bezirksärzten, welche zugleich mit den gerichtsärztlichen Funktionen bei den herzoglichen Aemtern oder Gerichten beauftragt sind, übertragen werden.

§. 9.

8) Ueberhaupt hat er in der Regel alle und jede medizinalpolizeiliche Verrichtungen innerhalb seines Bezirks zu versehen, wozu er durch Anweisung der Landesregierung oder Requisition einer Behörde oder sonst auf andere Art Veranlassung erhält. 8) Allgemeine Bestimmung.

§. 10.

Um sich von dem Zustande des Medizinalwesens in seinem Bezirke fortwährend genaue Kenntniß zu verschaffen, hat der Bezirksarzt nicht nur jede hierzu sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, sondern auch die Ortschaften desselben fleißig zu besuchen, hierbei mit den Medizinalpersonen, den Obrigkeiten, Gerichtspersonen und Gemeindevorständen, sowie mit den Geistlichen, Rücksprache zu nehmen, über alle medizinalpolizeiliche Angelegenheiten Erkundigung einzuziehen und mit den Kunstverwandten Berathung zu pflegen.

Medizinalpolizeiliche Gebrechen, welche dem Bezirksarzt bekannt werden, sind von ihm, soweit die bestehenden Gesetze oder die Natur der Sache ein unbezweifeltes Anhalten zu deren Abstellung darbieten, der Polizei-Behörde des Orts, und insofern die Verschuldung einer Medizinalperson in Frage kommt, derjenigen Behörde, welcher dieselbe für ihre Person unterworfen ist, zur Abhülfe und nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen.

Daferne aber die Beseitigung des Gebrechens allgemeinere Maasregeln oder eine neue gesetzliche Verordnung nöthig macht, oder eine einschlagende, schon bestehende dergleichen ihm zweifelhaft zu sein scheint, hat er sich deshalb, sowie mit gegründeten Beschwerden über die Säumigkeit der Behörden, an die Landesregierung zu wenden.

§. 11.

Dem Bezirksarzte liegt die Leitung des Kuhpocken-Impfgeschäfts innerhalb seines Bezirks ob, er hat die Gemeinimpfungen darin zu veranstalten, für das Vorhandensein frischen und sichern Impfstoffes möglichst Sorge zu tragen und ist verpflichtet, die Kuhpockenimpfung an Kindern solcher Personen, welche zur Bezahlung eines Arztlohns dafür unvermögend sind, unentgeltlich zu verrichten. B. Verpflichtungen in Bezug auf das Impfen der Kuhpocken.

§. 12.

Als Armenarzt seines Bezirks hat der Bezirksarzt die Verpflichtung, den innerhalb desselben erkrankten Almosenempfängern und solchen erkrankten Armen, deren Heilung ihm gesetzlich oder durch die Armen- oder Polizei-Behörde C. Armenärztlicher Beruf derselben.

Digitized by Google

überwiesen wird, allezeit die nöthige ärztliche Hülfe zu leisten. Daher hat er sich auf Anrufen stets sofort zum Kranken zu verfügen, die nöthige Medizin zu verordnen und das sonst wegen behufiger Diät Erforderliche zu verfügen und sich der ärztlichen Behandlung des Kranken fortgesetzt so lange zu unterziehen als dieser seiner ärztlichen Hülfe bedürftig ist.

Hierbei dienen ihm insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 §. 128—132 zur Richtschnur.

Auch führt er die ärztliche Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks befindlichen Kommunal-Krankenhäuser. Für die ärztliche Behandlung kranker Almosenempfänger oder der seiner Behandlung sonst durch das Gesetz oder die Behörde überwiesenen armen Kranken, darf er weder ein Honorar, noch an Diäten, Roßlohn, Wegegebühren und dergleichen bei auswärtigen Krankenbesuchen innerhalb seines Bezirks Etwas in Rechnung bringen, sondern er hat den hieher gehörigen Kranken seinen ärztlichen Beistand jederzeit unentgeltlich zu leisten.

§. 13.

D. Gerichtsärztlicher Beruf derselben.

Als Gerichtsarzt hat er die Verpflichtung, allen Aufforderungen der Gerichtsbehörden zu gerichtsärztlichen Funktionen, welche an ihn ergehen, pünktlich und gewissenhaft zu entsprechen.

Diejenigen Bezirksärzte, denen die gerichtsärztlichen Geschäfte bei Unsern Aemtern und Gerichten übertragen sind, haben überdieß die Obliegenheit, im Fall einer längern als einer dreitägigen Abwesenheit von ihrem Wohnorte und, wenn sie hierzu Urlaub erhalten haben (§. 15.), davon, sowie von der genehmigten Stellvertretung während der Dauer ihrer Abwesenheit, die Gerichtsbehörde, der sie beigeordnet sind, zeitig zu benachrichtigen.

§. 14.

E. Dienstliche Stellung und Obliegenheiten überhaupt. §. 14—16.

Gleichwie der Bezirksarzt es sich bei seiner Berufsthätigkeit neben gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zur Pflicht machen wird, überhaupt gegen alle Medizinalpersonen seines Bezirks sich mit Humanität zu betragen und mit und unter ihnen soviel möglich ein freundliches Einvernehmen zu erhalten: so wird von ihm auch anderer Seits erwartet, daß er in Betreibung seiner Privatpraxis durch Berufstreue, Uneigennützigkeit, wissenschaftliches Fortschreiten und Menschenfreundlichkeit den übrigen Medizinalpersonen mit einem guten Beispiele vorangehen, auch in schwierigen Fällen andere Kunstverwandte zu Rathe zu ziehen nicht unterlassen werde.

§. 15.

Dienstsiegel. Archiv. Urlaub. Jahresbericht.

Die Bezirksärzte führen ein ihnen anvertrautes Dienstsiegel, dessen sie sich bei amtlichen Schriften, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Zeugnisse und Gutachten zu bedienen haben.

Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, sowie die Konzepte der von ihnen auszuarbeitenden amtlichen Schriften haben sie gehörig aufzuheben und zu ordnen. Diese, sowie die ihnen zukommenden Blätter der Gesetzsammlung nebst dem Dienstsiegel gehören zur Stelle und sind dem Nachfolger auszuantworten.

Ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung darf sich der Bezirksarzt nicht über drei Tage außerhalb seines Bezirks entfernen; bei Urlaubsgesuchen hat er Vorschläge wegen seiner einstweiligen Uebertragung seiner Geschäfte zu thun.

Nach Ablauf jedes Jahres, spätestens bis Ende Januar, hat der Bezirksarzt eine Uebersicht der in seinem bezirksärztlichen Beruf im verflossenen Jahre geleisteten Dienste bei der Landesregierung einzureichen.

Digitized by Google

§. 16.

Gehalt.

Die Bezirksärzte beziehen für ihre Dienstleistungen und für den Expeditionsaufwand jährliche fixe Besoldungen aus Unserer Obersteuerkasse und sind Mitglieder der Wittwensocietät. Sie dürfen daher für ihre bezirksärztlichen Geschäfte keine besondere Zahlung, auch keine Entschädigung für die von ihnen dabei innerhalb ihres Bezirks zu unternehmenden Reisen, weder für Fortkommen noch an Auslösung verlangen. Ihre Verrichtungen und Reisen als Gerichtsärzte erhalten sie nach der gesetzlichen eingeführten Taxe vergütet.

III. Abschnitt.

Von den Bezirks-Wundärzten.

§. 17.

Den Bezirksärzten sind die in ihren Bezirken angestellten Bezirks-Wundärzte untergeordnet, welche im Auftrage der Staatsregierung sich innerhalb ihres Bezirks allen wundärztlichen Verrichtungen zu unterziehen haben, die in das Gebiet der Staatsarzneikunde und der Medizinalpolizei, nicht minder in den armen- und impfärztlichen Beruf einschlagen.

§. 18.

Einzelne Verpflichtungen.

Die Bezirkswundärzte sind insbesondere berufen und verpflichtet:

a) dem Bezirksarzte bei seinen gerichtsärztlichen Verrichtungen in geeigneten, besonders chirurgischen Fällen zu assistiren,

b) der Besorgung aller ihnen von den Behörden ihres Bezirks in einzelnen in die Wundarzneikunst einschlagenden Fällen erhaltenen Aufträgen sich zu unterziehen, auch Atteste und Gutachten über den Befund auszustellen,

c) den Almosenempfängern und den ihnen sonst durch Gesetz oder Obrigkeit zugewiesenen Armen innerhalb ihres Bezirks wundärztlichen Beistand unentgeltlich zu leisten,

d) dem Bezirksarzte in seinem impfärztlichen Berufe und bei der armenärztlichen Praxis diejenige Beihülfe zu leisten, wozu sie von diesem aufgefordert werden.

§. 19.

Namentlich bei kranken Armen.

Was insbesondere die armenärztliche Praxis anbelangt, so haben die Bezirkswundärzte, wenn sie auf dem platten Lande wohnen und soweit ein Jeder die Befugniß zu beschränkter Betreibung ärztlicher Praxis ordnungsmäßig erlangt hat, die Verpflichtung, erkrankten Almosenempfängern und den im §. 18. d. genannten sonstigen Armen, welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen, in schleunigen, so wie mit Vorwissen und Genehmigung des Bezirksarztes auch in andern Fällen innerer Erkrankungen ärztliche Beihülfe unentgeltlich zu leisten, sie stehen jedoch hierbei unter der Leitung und Aufsicht des Bezirksarztes, haben ihm von dergleichen Fällen stets schleunige Anzeige zu machen und seinen Behandlungsvorschriften pünktlich nachzugehen.

Bezirkswundärzte, welche nicht zugleich Chirurgen erster Klasse sind, haben sich der Ausübung der innern Heilkunde in allen Fällen ohne Ausnahme gänzlich zu enthalten.

§. 20.

Anstellung und Verpflichtung; Gehalt.

Die Bezirkswundärzte werden gleich den Bezirksärzten von der Landesregierung in Pflicht genommen und erhalten von dieser Bezirk und Wohnort, welchen letzteren sie ohne deren Genehmigung nicht verändern dürfen, angewiesen.

Digitized by Google

Sie sind den Bezirksärzten unmittelbar untergeordnet und haben in ihrem Dienstberufe deren Anweisungen Folge zu leisten, auch in Fällen längerer, über einen Tag dauernder Abwesenheit Urlaub bei diesen zu suchen. Sie erhalten eine fixe Besoldung aus Unserer Obersteuerkasse. Dafür haben sie den Almosenempfängern und den obgenannten Kranken ihres Bezirks ihren wundärztlichen Beistand unentgeltlich zu leisten und dürfen dabei auch keine Entschädigung für die von ihnen innerhalb ihres Bezirks zu verrichtenden Wege weder für Fortkommen, noch an Auslösung verlangen; dasselbe gilt auch von ihrem Beruf als Gehülfen des Bezirksarztes bei dem Kuhpockenimpfungsgeschäft. Ihre Bemühungen als Gerichtswundärzte ihres Bezirkes erhalten sie nach der gesetzlich eingeführten Taxe bezahlt.

III. Abschnitt.

Von den Geburtshelfern.

§. 21.

Befugniß zur Geburtshülfe. Landesgeburtshelfer.

Die Verpflichtung der Geburtshelfer, sowie die Bestimmung ihrer Bezirke steht Unserer Landesregierung zu, welcher dieselben unmittelbar untergeordnet sind. In der Regel wird die Befugniß zur ärztlichen Geburtshülfe jedem admittirten Arzt zugleich mit seiner Admission ertheilt; insbesondere wird vorausgesetzt, daß die Bezirksärzte in der Regel sich auch der Entbindungskunst widmen. Doch behalten Wir Uns nach Befinden die Anstellung eigner Landesgeburtshelfer vor. Letztere empfangen eine fixe Besoldung aus der herzoglichen Obersteuerhaupt- und Landschafts-Kasse und dürfen eine weitere Entschädigung weder für ihre in ihrem Dienstberufe gehabten Bemühungen, noch für die innerhalb ihres Bezirks in ihrem Berufe zu unternehmenden Reisen in Anspruch nehmen.

§. 22.

a) Pflichten der Geburtshelfer im Allgemeinen. §. 22.—27. Pflicht zur Erhaltung des nöthigen geburtshülflichen Apparates. Anzeige von Pflichtwidrigkeiten der Hebammen.

Jeder, dem die Ausübung der Entbindungskunst gestatten wird (wozu es nach §. 6. des Mandats für Jeden, auch den promovirten Arzt, neben der allgemeinen Zulassung zur Praxis einer besonderen Autorisation Seiten Unserer Landesregierung bedarf, §. 6. des Mandats) hat für sein Geschäft sich mit dem vollständigen Apparat zu Ausübung der Geburtshülfe, wie solcher nach den bewährtesten und neuesten Grundsätzen der Entbindungskunst erforderlich ist, und wie solcher in Zweifelsfällen die Medizinal-Deputation Unserer Landesregierung zu bestimmen hat, zu versehen, denselben in gehöriger Reinlichkeit und Taugbarkeit sich zu erhalten, und auf Erfordern denselben der Medizinal-Deputation zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, ingleichen hat er sich, wenn er sich Behufs der Ausübung seiner Kunst außerhalb seines Wohnorts begiebt, mit den zu schneller Hülfe nöthigen Arzneimitteln zu versehen.

Jedem Geburtshelfer wird, wie im Allgemeinen die genaueste Erfüllung seines wichtigen Berufs, so insbesondere die Anzeige von Pflichtwidrigkeiten, deren sich Hebammen etwa schuldig machen, zur Obliegenheit gemacht.

§. 23.

Rücksichten, welche ein Geburtshelfer auf das neugeborne Kind zu nehmen hat.

Der Geburtshelfer hat nicht blos das Gesundheitswohl der Gebährenden, für welche von ihm Beistand gefordert wird, sondern auch das des neugebornen Kindes zu berücksichtigen, nach der Entbindung dessen Körperzustand überhaupt zu untersuchen, inwiefern sich vielleicht eine besondere Hülfe noch nöthig machen dürfte, und diese, wo nicht selbst zu bewirken, doch Vorkehrung und Einleitung zu treffen, daß solche nicht unterlassen werde.

Digitized by Google

§. 24.

Insbesondere hat er, wenn ein Kind leblos zur Welt kommt, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß es blos scheintodt sey, die Mittel unverzüglich anzuwenden oder unter seiner Leitung anwenden zu lassen, welche erfahrungsmäßig in solchen Fällen die geeigneten sind.

Besonders bei einem leblos zur Welt kommenden Kinde.

§. 25.

Auch hat er bei zwar noch vorhandenem Leben des gebornen Kindes, aber bei großer Schwäche desselben, besonders bei dessen noch nicht völliger Reife, die kirchlichen Vorschriften der Nothtaufe nicht zu versäumen, oder daß solche durch die Angehörigen oder die Hebammen geschieht, einzuleiten und anzuordnen.

Wegen Nothtaufe sehr schwächlicher Kinder.

§. 26.

Stirbt eine Kreisende während der Geburt vor Abgang der Frucht, und ist der Geburtshelfer des wirklich erfolgten Todes der Kreisenden versichert, so hat er, wofern nicht unzweideutige Zeugen, daß die Frucht auch nicht mehr am Leben sey, vorhanden sind, die Körperöffnung der Verschiedenen in der Weise, wie chirurgische Technik die Anleitung zur Bewirkung des sogenannten Kaiserschnitts ertheilt, entweder selbst zu verrichten oder Einleitung zu treffen, daß solche durch einen chirurgischen Techniker geschehe; im Fall er aber hierbei von Seiten der Angehörigen Schwierigkeiten finden sollte, des Beistandes der dann unverzüglich anzugehenden zuständigen Behörde sich versichert zu halten.

Seine besonderen Pflichten wegen unverzüglicher Körperöffnung der Kreisenden, wenn sie vor Beendigung der Geburt sterben.

§. 27.

Im Zweifel, wo in schwierigen Geburtsfällen die mehrere oder mindere Lebensgefahr bei einem zu wählenden Verfahren, entweder auf Seiten der Gebährenden oder der Leibesfrucht ist, hat der Geburtshelfer immer auf die Erhaltung der Gebährenden die nächste Rücksicht zu nehmen und ist für solche Fälle auch die geflissentliche Bewirkung einer vorzeitigen oder einer Frühgeburt nach den Vorschriften der Kunst zulässig.

Höherstellung der Lebenserhaltung der Gebährenden im Kollisionsfalle mit der des Kindes.

§. 28.

Der Pflichtenkreis eines Landesgeburtshelfers wird im Folgenden bestimmt:

Von den Verbindlichkeiten, die jedem Landesgeburtshelfer obliegen (§. 22.–27.) soll von ihm keine, insoweit sie auf das geburtshülfliche Geschäft Anwendung findet, unberücksichtigt bleiben. Unter denselben sind ihm besonders die Bereitwilligkeit zu unverzüglicher Hülfsleistung, wo sie dringend gefordert erscheint, ohne Rücksicht auf davon zu erwartende Vergütung, die geduldige Ausdauer in seinem Geschäft, wo solche durch die Umstände geboten ist, die schonende Behandlung der seiner Hülfe Bedürfenden, sowie die möglichste Diskretion auch hinsichtlich der Verschwiegenheit in Fällen, wo solche unbeschadet höherer moralischer Pflichten oder obrigkeitlicher Aufforderung von ihm erwartet werden darf, zur Pflicht gemacht.

b) Vom Landesgeburtshelfer insbesondere. Verbindlichkeiten der Landesgeburtshelfer.

§. 29.

Er hat auf das pflichtmäßige Verhalten der Hebammen innerhalb seines Bezirks, welche ihm bezüglich ihres Berufs untergeben und seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind, besondere Aufmerksamkeit zu richten, dieselben, wo er es nöthig findet, zu Erfüllung ihrer Pflicht zu ermahnen, oder auch ihnen, wo es erforderlich sein dürfte, Rath und Zurechtweisung zu ertheilen, nach Befinden aber von bemerkten Ungehörigkeiten oder Pflichtverletzungen derselben zum Behuf gesetzlicher Ahndung derselben behörigen Orts Anzeige zu machen.

Aufsicht über die Hebammen innerhalb seines Bezirks, sowie über die Betreibung der Entbindungskunst überhaupt.

Digitized by Google

§. 30.

Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb seines Bezirks jederzeit eine, dem Bedürfniß der Bevölkerung entsprechende Anzahl geprüfter und verpflichteter Hebammen vorhanden sey, weshalb er sich nach Befinden mit dem Direktor der Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Altenburg in Einvernehmen zu setzen hat.

§. 31.

Nicht minder hat er darauf zu sehen, daß die Entbindungskunst lediglich von dazu admittirten Aerzten und Geburtshelfern, sowie verpflichteten Hebammen ausgeübt werde, Einmischung Unberufener aber den betreffenden Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Pflicht zu unentgeltlicher Hülfsleistung.

Er ist verpflichtet, auf erfolgten Ruf allen, die seine Geburtshülfe begehren, innerhalb seines Bezirks ohne Rücksicht auf etwaige Vergütung, schleunige Hülfe, und solche allen denen, welche eine Vergütung dafür zu gewähren unvermögend sind, unentgeltlich zu leisten.

§. 33.

Verbindlichkeit zur alljährlichen Einreichung eines Verzeichnisses der Fälle unentgeltlicher Hülfsleistungen.

Mit Ablauf jedes Jahres hat er ein genaues Verzeichniß der Fälle, in welchen er ärztliche Geburtshülfe unentgeltlich geleistet hat, bei Unserer Landesregierung einzureichen.

§. 34.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Mandat über die Organisation der untern Medizinalbehörden in Kraft.

Altenburg, am 17. Juli 1841.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

15. Gebühren-Taxe

für Aerzte, Wundärzte und Thierärzte des Herzogthums Sachsen-Altenburg bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen.

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
1.	Für Zergliederung einer Leiche			
	a) dem Arzte	3	—	—
	b) dem Wundarzte	2	—	—
	Anmerkung. Muß eine chemische Untersuchung angestellt werden, so hat der Arzt die Vergütung seiner Bemühungen nach Verhältniß seiner dabei erforderlichen Thätigkeit, der Apotheker hingegen die chemischen Operationen und Verläge nach den in der Arzneitaxe enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.			
2.	a) Für einen ganz einfachen Obduktions- und Sektionsbericht, nebst Gutachten, mündlich zu den Gerichtsakten gegeben	1	—	—
	b) Für einen schriftlichen Obduktions- und Sektionsbericht, nebst Gutachten in gewöhnlichen Fällen	2	—	—
	c) Bei ausführlicher, durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles gebotener wissenschaftlicher Begründung	3—6	—	—
3.	Für die Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung nicht für nöthig erachtet wird, dem Arzte	1	—	—
	dem Wundarzte	—	20	—
4.	a) Für die mündliche Anzeige hierüber zu den Akten	—	10	—
	b) Für den schriftlichen Bericht über eine solche Besichtigung . .	—	20	—
5.	Für die vorläufige Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung beschlossen wird, sofern erstere nothwendig gewesen und letztere nicht sofort erfolgen können, dem Arzte	—	20	—
	dem Wundarzte	—	15	—
6.	Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichem Berichte und Gutachten darüber, je nachdem die Untersuchung			
	a) in der Behausung des Untersuchenden geschah, dem Arzte 20 Ngr. bis	1	—	—
	dem Wundarzte 15 „ bis	—	20	—
	b) außer der Behausung desselben, dem Arzte	1—2	—	—
	dem Wundarzte . 20 Ngr. bis	1	—	—
	Anmerkung. Sind die in dieser Nummer bemerkten Untersuchungen blos auf Ansuchen von Privatpersonen erfolgt, so können 10 Ngr. mehr angesetzt werden.			
7.	Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person . . .	1—2	—	—
8.	Für die mündliche Anzeige des Befundes zu den Akten	—	10	—
9.	Für die schriftliche Anzeige darüber . . . . . 20 Ngr. bis	1	—	—
	Anmerkung. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 20 Ngr. zulässig.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
10.	Für ein ausführliches motivirtes Gutachten über den Gemüthszustand, dafern es besonders der Verordnung vom 15. März 1841 gemäß ist . .	1—6	—	—
11.	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer einzelnen Person 20 Ngr. bis	1	—	—
12.	Für die mündliche Anzeige des Befundes zu den Akten	—	10	—
13.	Für die schriftliche Anzeige darüber . . . . . 20 Ngr. bis	1	—	—
	Anmerkung. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 10 Ngr. zulässig.			
14.	Für die gleichzeitige Untersuchung des Gesundheitszustandes mehrerer Personen zur Erkennung und Bestimmung der Art einer entstandenen epidemischen Krankheit, nebst schriftlichem Gutachten darüber, nach Beschaffenheit der Krankheit, der Anzahl der Personen und anderer die Bemühung beim Geschäfte erschwerender Umstände . . . . 2, 3, 4 Thlr. bis	5	—	—
15.	Für jeden einzelnen Krankenbesuch bei den an epidemischen Fiebern liegenden Personen	—	10	—
16.	Für die erste Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen .	—	20	—
17.	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person um ihre Fähigkeit zu Dienstleistungen oder Ueberstehung einer Strafe u. dergl. zu bestimmen, mit der mündlichen Anzeige darüber zu den Akten	—	20	—
18.	Für eine solche Untersuchung und eine schriftliche Anzeige darüber 1 Thlr. bis	1	10	—
	Anmerkung. Wenn die Untersuchung in der Wohnung des Gerichtsarztes geschieht und nur ein sofort sichtbares Gebrechen, z. B. einen Kropf, Bruch, Ausschlag und dergl. zum Gegenstande hat, so sind für dieselbe und für eine schriftliche Anzeige darüber anzusetzen	—	20	—
19.	Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungfrauschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten .	1	10	—
20.	Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten	2	—	—
	Anmerkung. Für die Untersuchung beider Eheleute und schriftliches Gutachten darüber, sind anzusetzen . . .	3	—	—
21.	Für die Besichtigung und Zergliederung eines für krank gehaltenen und gefallenen Stücks Rindvieh	2	—	—
22.	Für dergleichen Bemühungen bei kleineren Thieren	1	10	—
23.	Für den schriftlichen Bericht darüber nebst Gutachten	1	—	—
24.	Für die Untersuchung des als ungesund verdächtig gewordenen Schlachtviehes, und zwar: a) für jedes einzelne Stück	—	15	—
	b) für zwei zusammen	—	20	—
	c) für drei und vier Stück	1	—	—
	d) für 5 — 10 Stück, außer dem Satze bei 4 Stück, vom 5ten Stück an à Stück	—	5	—
	e) für 11—25 Stück, außer dem Satze bei 10 Stück, vom 11ten Stück an à Stück	—	4	—
	f) für 26—50 Stück und darüber, außer dem Satze bei 25 Stück, vom 26sten Stücke an à Stück . .	—	2	5
25.	Für die Untersuchung und schriftliche Beurtheilung der Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln und dergl.	—	20	—
26.	Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung . . .	—	10	—
	Anmerkung. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der diesfallsigen Gebühren auf die gehabten Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
27.	Für die Untersuchung einer Apotheke nach Beschaffenheit der Größe derselben 3, 4 Thlr. bis	5	—	—
28.	Für die Untersuchung eines Orts zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens	1—2	—	—
29.	Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit 1 Thlr. bis	2	—	—
30.	Für das schriftliche Gutachten über den Befund in den unter Nr. 28 und 29 bemerkten Fällen	1	—	—
31.	Für die Prüfung eines Wundarztes, Apothekergehülfen oder Lehrlings	2	—	—
32.	Für das darüber auszufertigende schriftliche Zeugniß	—	20	—
33.	Für die Wiederbelebung eines Scheintodten, neugeborne Kinder ausgenommen. Nimmt hieran ein Wundarzt Theil, so erhält der Arzt zwei Drittheile, der Wundarzt ein Drittheil der Gebühr.	2-10	—	—
34.	Für die auf Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen. Bei Theilnahme eines Wundarztes tritt dieselbe Vertheilung der Gebühr ein, wie bei Nr. 3.	1—3	—	—
35.	Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen, dem Arzte	2	—	—
	dem Wundarzte	1	10	—
36.	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten oder kranken Gefangenen, einschließlich des Recepts oder einer sonstigen Verordnung, dem Arzte	—	10	—
	dem Wundarzte	—	6	—
37.	Für ein Recept, dem Arzte	—	5	—
	dem Wundarzte	—	3	—
38.	Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe 5, 10, 20 Ngr. bis höchstens (bei sehr weitläufigen Rechnungen)	1	—	—
39.	Für Unterzeichnung einer Berechnung zur Versicherung ihrer Richtigkeit	—	5	—
40.	Für Anzeige der von einem Medikaster oder unbefugten Arzte verrichteten Kur 20 Ngr. bis	1	—	—
41.	Bei den schriftlichen Anzeigen und Gutachten kann für die Reinschrift jedes gesetzmäßigen Bogens angesetzt werden	—	5	—
42.	Bei Reisen zur Verrichtung der vorgenannten Geschäfte kann außer den dafür bestimmten Gebühren berechnet werden:			
	I. An Diäten			
	1) vom Arzte			
	a) auf jeden halben Tag, Vor- oder Nachmittags oder in der Mittagszeit nicht über 4 Stunden, außerdem das Doppelte	1	—	—
	b) wenn er auswärts übernachtet, für jede Nacht noch besonders	1	—	—
	c) beträgt die Entfernung nur eine halbe Stunde und die Expedition überschreitet 4 Stunden nicht, dann passiren die Diäten nur zu zwei Drittheilen der obigen Ansätze.			
	2) vom Wundarzte oder Thierarzte die Hälfte der dem Arzte zukommenden Ansätze.			
	II. An Verlägen für Fortkommen passirt in der Regel nur Roßlohn und Sattelgeld, und zwar täglich in den 6 Monaten April bis September	1	12	—
	in den 6 übrigen Monaten	1	24	—
	Fuhrlohn hingegen allein den bejahrten mindestens 60jährigen Aerzten und dann nach den gewöhnlichen Extrapostansätzen, es wäre denn daß			

Digitized by Google

a) der jüngere Arzt von einer momentanen und von ihm zu bescheinigenden Kränklichkeit befallen worden, um derentwillen er sich eines Wagens zu bedienen genöthigt ist und dessen er sich auch wirklich bedient.
b) wenn im Schnee und andrer höchst ungestümer Witterung zu Pferde nicht wohl fortzukommen ist, unter derselben Voraussetzung; und
c) wenn die Entfernung des Bestimmungsortes über drei Meilen beträgt, unter gleicher Voraussetzung.

Wenn das Gericht und der Bezirks- oder Gerichtsarzt und Wundarzt sich Einer Chaise bedienen können, sind nur die Verläge für diese in Ansatz zu bringen.

Anmerkung. In allen Fällen, wo die erwachsenen Gebühren und Verläge für medicinisch-gerichtliche Handlungen aus dem Jurisdiktionsfonds bestritten werden müssen, dürfen nur die geringsten Ansätze berechnet werden.

---

16. Verordnung der Herzoglichen Landesregierung,

die Organisation der untern Medizinalbehörden betreffend; nebst einer Beilage,

vom 11. April 1842.

In Folge erhaltenen höchsten Befehls und auf den Grund von §. 8. des vorstehend emanirten höchsten Mandats über die Organisation der untern Medizinalbehörden vom 17. Juli 1841 wird hierdurch der Termin, von welchem an das nurgedachte höchste Mandat und seine Beilagen, namentlich

a) die höchste Verordnung vom gleichen Tage, die Ausführung des Mandats über die Organisation der untern Medizinalbehörden, insbesondere die dienstliche Stellung und den Berufskreis der Bezirksärzte, Bezirkswundärzte und Landesgeburtshelfer betreffend, und
b) die Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte und Thierärzte des Herzogthums Sachsen-Altenburg bei medizinisch-gerichtlichen Handlungen,

in gesetzliche Kraft treten, auf

den ersten Juni dieses Jahres

festgesetzt, und gleichtzeitig nachstehend die Eintheilung der neuen Medizinalbezirke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 11. April 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Eintheilung der Medizinalbezirke mit ihren Unterbezirken und den darin begriffenen Ortschaften.

Erster Bezirk.

Stadtbezirk Altenburg.

1 Bezirksarzt und 1 Bezirkswundarzt.

Ortschaft:

die Residenzstadt Altenburg.

Zweiter Bezirk.

Landbezirk Altenburg.

1 Bezirksarzt und 3 Bezirkswundärzte.

Erster Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt in der Stadt Altenburg.

Parochien.	Ortschaften.
a) Altenburg.	Cotteritz.
	Drescha.
	Münsa.
	Paditz.
	Steinwitz.
	Zschechwitz.
b) Cosma.	Cosma.
	Altendorf.
	Kürbitz.
c) Göbern.	Göbern.
	Göhren.
	Lossen.
	Lutschütz.
	Romschütz.
d) Nobitz.	Nobitz.
	Niederleupten.
	Oberleupten.
	Priefel.
	Wilchwitz.
e) Oberlödla.	Oberlödla.
	Rödigen.
	Unterlödla.
f) Rasephas.	Rasephas.
	Kauerndorf.
g) Saara.	Saara.
	Burkersdorf.
	Gardschütz.
	Gleina.
	Greipzig.
	Heiligenleichnam.
	Keimnitz.
	Lehndorf.
	Löpitz.
	Mockern.
	Schlöpitz.
	Selleris.
	Zehma.
h) Stünzhain.	Stünzhain.
	Ehrenberg.
	Lehnitzsch.
	Modelwitz.
i) Windischleuba.	Windischleuba.
	Borgishain.
	Craschwitz.
	Pähnitz.
	Poschwitz.
	Remsa.
	Schelchwitz.

Digitized by Google

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
	Zschaschelwitz.		Rautenberg.
k) Zschernitzsch.	Zschernitzsch.		Untermolbitz.
	Knau.	l) Ins Ausland gepfarrt.	Bocka.
	Obermolbitz.		Pöppschen.
	Oberzetscha.		Obergräfenhain.

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Langenleuba-Niederhain.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Langenleuba.	Langenleuba-Niederhain.		Ulmsdorf (Hinteruhlmannsdorf).
	Neuenmörbitz.		
	Schömbach.	d) Lohma.	Lohma a. d. L.
b) Ehrenhain.	Ehrenhain.		Boderitz.
	Clausa.		Buscha.
	Dippelsdorf.		Wiesebach.
	Garbus.		Zschernichen.
	Hauersdorf.	e) Niederwiera.	Niederwiera.
	Heuersdorf.		Haartha 1 Haus.
	Mockzig.		Heiersdorf.
	Nirkendorf.		Jeseniz.
	Prisselberg.		Neukirchen.
	Zschaiga.		Röhrsdorf.
c) Flemmingen.	Flemmingen.		Wickersdorf.
	Beiern.	f) Oberarnsdorf.	Oberarnsdorf.
	Frohnsdorf.	g) Wolperndorf.	Wolperndorf.
	Jückelberg.		Garbisdorf.
	Steinbach.		Göpfersdorf.

Dritter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Rußdorf.

Ortschaft:

das Dorf Rußdorf.

Dritter Bezirk.

Bezirk Schmölln.

1 Bezirksarzt und 4 Bezirkswundärzte.

Erster Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt in der Stadt Schmölln.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
Schmölln.	Schmölln.		Nitzschka.
	Bohra.		Nödenitzsch.
	Burkersdorf.		Nördiz.
	Kummer.		Schloßig.

Digitized by Google

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
	Sommeritz.		Untschen.
	Steinsdorf.		Zagkwitz.
	Taupadel.		Zschernitzsch.

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Altkirchen.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Altkirchen.	Altkirchen.		Mohlis.
	Drogen.		Nöbden.
	Gimmel.		Platschütz.
	Gnadschütz.		Röthenitz.
	Göbissa.		Trebula.
	Göldschen.	b) Hartroda.	Hartroda.
	Graicha.		Dobra.
	Großtauschwitz.		Kakau.
	Jauern.		Wildenbörten.
	Illsitz.	c) Großstöbnitz,	Großstöbnitz.
	Kleintauschwitz.	Filial von Schmölln.	Kleinstöbnitz.
	Köthenitz.		Mückern.
	Kratschütz.		Unterstöbnitz.

Dritter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Löbichau.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Großstechau.	Großstechau.	c) Nöbdenitz.	Nöbdenitz.
	Beerwalde.		Posterstein.
	Drosen.		Raudenitz.
	Falkenau.	d) Thonhausen.	Thonhausen.
	Ingramsdorf.		Schönhaida.
	Kleinstechau.		Wettelswalde.
	Löbichau.	e) Weißbach.	Weißbach.
	Tannefeld.		Brandrübel.
b) Lohma.	Lohma b. S.		Vollmershain.
	Selka.		

Vierter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Pölzig.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Pölzig.	Pölzig.		Tauscha.
	Beiersdorf.	c) Reichstädt.	Reichstädt.
	Unterau.		Frankenau.
b) Lumpzig.	Lumpzig.	d) Ins Ausland gepfarrt.	Bethenhausen.
	Großbraunshain.		Hirschfeld.
	Hartha.		Sachsenroda.

Digitized by Google

Vierter Bezirk.

Bezirk Meuselwitz.

1 Bezirksarzt und 2 Bezirkswundärzte.

Erster Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Meuselwitz.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Meuselwitz.	Meuselwitz.		Kostitz.
	Mumsdorf.		Pöhla.
	Schnauderhainichen.		Posa mit
b) Kriebitsch.	Kriebitsch.		Dorotheenhof.
c) Leesen,	Leesen.	e) Rositz.	Rositz.
Filial von Monstab.	Altpoderschau.		Fichtenhainichen.
	Neupoderschau.		Gorma.
	Zechau.		Neubraunshain.
d) Röda,	Großröda.		Scheldiz.
Filial von Monstab.	Kleinröda.		

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Dobitschen.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Dobitschen.	Dobitschen.		Raundorf 2 Güter.
	Meucha.		Obercossa.
	Pontewitz.		Rodameuschel.
	Prehna.		Zweitschen.
	Rolika.	d) Monstab.	Monstab.
b) Göllnitz.	Göllnitz.		Crebitschen.
	Kertschütz.		Kröbern.
	Schwanditz.		Petsa.
	Zschöpperitz.		Schlaubitz.
c) Mehna.	Mehna.		Wiesemühle.
	Craasa.	e) Tegkwitz.	Tegkwitz.
	Dobraschütz.		Breesen.
	Dölzig.		Creuzen.
	Missewitz.		Starkenberg.

Fünfter Bezirk.

Bezirk Lucka.

1 Bezirksarzt und 2 Bezirkswundärzte.

Erster Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Lucka.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Lucka.	Lucka.	b) Breitenhain.	Breitenhain.
	Teuritz.		Bünauroda.

Digitized by Google

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
	Pröβdorf.		Heukendorf.
c) Wintersdorf.	Wintersdorf.		Pflichtendorf.
	Gröba.		Waltersdorf.

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Treben.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Treben.	Treben.		Primmelwitz.
	Fockendorf.		Serbitz.
	Gerstenberg.		Thräna.
	Lehma.		Trebanz.
	Pahna.		Unterzetscha.
	Plottendorf.	b) Ins Ausland gepfarrt.	Haselbach.
	Pöschwitz.		

Sechster Bezirk.

Bezirk Gößnitz.

1 Bezirksarzt und 1 Bezirkswundarzt.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Gößnitz.	Gößnitz.		Tautenhain.
	Haynichen.		Zumroda.
	Kauritz.	d) Ponitz.	Ponitz.
	Naundorf.		Dreusen.
	Untergötzenthal.		Gosel.
b) Bornshain.	Bornshain.		Guteborn.
	Neida.		Meelach.
c) Gieba.	Gieba.		Schönhain.
	Gösdorf.		Zschöpel.
	Großmecka.	e) Zürchau.	Zürchau.
	Kleinmecka.		Löhmigen.
	Kultscha.		Maltis.
	Pfarrsdorf.	f) Ins Ausland gepfarrt.	Koblenz.
	Podelwitz.		Köthel.
	Runsdorf.		Waldsachsen.

Siebenter Bezirk.

Bezirk Ronneburg.

1 Bezirksarzt und 3 Bezirkswundärzte.

Erster Bezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Ronneburg.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
Ronneburg.	Ronneburg.		Naulitz.
	Friedrichshaida.		Poris.
	Geffen.		

Digitized by Google

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Ronneburg.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Corbussen.	Corbussen.	i) Paitzdorf.	Paitzdorf.
	Mückern.		Mennsdorf.
	Pöppeln.	k) Raitzhain.	Raitzhain.
b) Gauern.	Gauern.		Stolzenberg.
c) Großenstein.	Großenstein.	l) Reust.	Reust.
	Waldenhain.	m) Rückersdorf.	Rückersdorf.
d) Haselbach.	Haselbach.		Braunichswalde.
e) Kauern.	Kauern.		Vogelgesang.
f) Linda.	Linda.	n) Schmirchau.	Schmirchau.
g) Mannichswalde.	Mannichswalde.	o) Ins Ausland gepfarrt.	Dorna.
h) Nischwitz.	Nischwitz.		Grobsdorf.
	Heukewalde.		Hilbersdorf.
	Jonaswalde.		Lengefeld.
	Pillingsdorf.		

Dritter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Roschütz.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Roschütz.	Roschütz.		Hain.
b) Röpsen.	Röpsen.		Wachholderbaum.

Achter Bezirk.

Bezirk Eisenberg.

1 Bezirksarzt und 2 Bezirkswundärzte.

Erster Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Eisenberg.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Eisenberg.	Eisenberg.	f) Königshofen.	Königshofen.
	Eursdorf.		Gösen.
	Friedrichstannecke.	g) Petersberg.	Petersberg.
	Die Mühlen.		Pretschwitz.
	Saasa.		Törpla.
b) Buchheim.	Buchheim.		Tünschütz und
c) Etzdorf.	Etzdorf.		Stünzmühle.
	Hartmannsdorf.	h) Seifarthsdorf.	Seifarthsdorf.
	Raude.	i) Serba.	Serba.
d) Haynspitz.	Haynspitz.		Droschka mit
	Aubitz.		Silberthal.
e) Hohendorf.	Hohendorf.		Klengel.
	Karsdorfberg.	k) Walpernhain.	Walpernhain.
	Döllschütz.		Ahlendorf.
	Göritzberg.		Thiemendorf.
	Nischwitz.	l) Ins Ausland gepfarrt.	Haynichen.
	Rauschwitz.		Hetzdorf.
	Schmerschwitz.		Willschütz.

Digitized by Google

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Klosterlausnitz.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Klosterlausnitz.	Klosterlausnitz.		Oberndorf.
	Tautenhain.		Reichenbach.
	Weisenborn.	d) Kraftsdorf.	Kraftsdorf.
b) Bobeck.	Bobeck mit Ziegenböcke.	e) Rüdersdorf.	Rüdersdorf.
			Pörsdorf 1 Haus.
c) Hermsdorf.	Hermsdorf.		Reichartsdorf.

Neunter Bezirk.

Bezirk Roda.

1 Bezirksarzt und 2 Bezirkswundärzte.

Erster Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Roda.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Roda.	Roda.	g) Großbockedra.	Rausdorf.
	Hainbücht.	h) Mörsdorf.	Mörsdorf.
	Klosterroda.		Bollberg.
	Quirla.		Dorna.
	Tissa.		Möckern.
	Ulrichswalde.	i) Ruttersdorf.	Ruttersdorf.
	Waltersdorf.		Lotschen.
b) Bobeck.	Schleifreisen.	k) Schlöben.	Schlöben.
c) Drackendorf.	Drackendorf.		Mennewitz.
	Ilmnitz.		Podelsatz.
	Zöllnitz.		Rabis mit
d) Gernewitz.	Gernewitz.		Freigut Burgrabis und
e) Gleina.	Gleina.		Vorwerk Frentsch.
	Albersdorf.		Trockhausen.
	Scheiditz.		Zöttnitz.
f) Gröben.	Gröben.	l) Ins Ausland gepfarrt.	Lucka.
	Laasdorf.		Zinna.

Zweiter Unterbezirk.

1 Bezirkswundarzt zu Ottendorf.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Bremsnitz.	Bremsnitz.	f) Tröbnitz.	Tröbnitz.
b) Karlsdorf.	Karlsdorf.		Geisenhayn.
	Rattelsdorf.		Meusebach.
c) Lippersdorf.	Lippersdorf.	g) Unterrenthendorf.	Unterrenthendorf.
	Erdmannsdorf.		Hellborn.
	Weißbach mit Rothvorwerk.		Kleinebersdorf.
		h) Ins Ausland gepfarrt.	St. Gangloff, Rodaischen und Eisenbergschen Antheils.
d) Ottendorf.	Ottendorf		
	Einedorn.		
e) Tautendorf.	Tautendorf.		

Digitized by Google

Zehnter Bezirk.

Bezirk Kahla.

1 Bezirksarzt und 1 Bezirkswundarzt zu Kahla.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Kahla.	Kahla		Zweifelsbach.
b) Altendorf.	Altendorf.	g) Hummelshain.	Hummelshain.
	Altenberga.		Schmölln und die Mühlen im Leubengrunde.
	Gleina.		
	Greuda.	h) Jägersdorf.	Jägersdorf.
	Schirnewitz.		Großpürschütz.
	Schöps.		Kleinpürschütz.
c) Eichenberg.	Eichenberg.	i) Löbschütz.	Löbschütz.
	Bibra.		Lindig.
d) Großbockedra.	Großbockedra.	k) Oelknitz.	Oelknitz.
	Kleinbockedra.	l) Seitenroda.	Seitenroda.
	Schiebelau mit		Seitenbrück.
	Sulza.	m) Tröbnitz.	Obergneus.
e) Großcröbitz.	Großcröbitz.		Untergneus.
	Zimmritz.	n) Trockenborn.	Trockenborn mit Wolfersdorf.
	Rodias mit 4 Mühlen im Rückersgrunde.	o) Unterbodnitz.	Unterbodnitz.
f) Gumperda.	Gumperda.		Magersdorf.
	Röttelmisch.		Oberbodnitz.
	Zwabitz.		

Eilfter Bezirk.

Bezirk Orlamünda.

1 Bezirksarzt und 1 Bezirkswundarzt zu Orlamünda.

Parochien.	Ortschaften.	Parochien.	Ortschaften.
a) Orlamünda.	Orlamünda.		Vorwerk Bernhardsroda.
	Raschhausen.	i) Pfarrkeßlar.	Pfarrkeßlar.
	Winzerla.		Drößnitz.
b) Dienstädt.	Dienstädt.		Keßlar.
	Bucha mit dem	k) Reinstädt.	Reinstädt.
	Vorwerk Martinsroda.		Geunitz.
c) Engerda.	Engerda.	l) Uhlstädt	Uhlstädt.
	Mözelbach.		Kleinkrossen.
d) Großeutersdorf.	Großeutersdorf.		Oberkrossen.
	Kleineutersdorf.		Partschefeld
e) Heilingen.	Heilingen.		Rückersdorf.
	Dorndorf.	m) Zeutsch.	Zeutsch
	Röbschütz.		Beutelsdorf.
f) Langenorla.	Langenorla mit Vorwerk Schimmersburg.	n) Ins Ausland gepfarrt.	Ammelstädt.
			Etzelbach.
	Schweinitz.		Gräfendorf.
g) Neusitz.	Neusitz.		Kolkwitz.
	Kleinkochberg.		Meckfeld.
	Kuhfras.		Oberhasel.
	Schmieden.		Saalthal.
h) Niederkrossen.	Niederkrossen.		Spaal.
	Freienorla mit dem		

Digitized by Google

17. Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen,

die Erhöhung der in Ablösungssachen zu liquidirenden Kopialgebühren betreffend,

vom 14. April 1842.

Auf berichtlichen Vortrag unterzeichneter General-Kommission für Ablösungen haben des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 1. d. M. zu genehmigen geruhet, daß der in §. 228. des Gesetzes vom 23. Mai 1837 bestimmte Ansatz der Schreiberei-Vergütung für die in Ablösungssachen thätigen Spezial-Kommissionen von 1 Ngr. 3 Pf. für jedes Aktenblatt auf zwei Neugroschen erhöht werde.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 14. April 1842.

Herzoglich Sächsische General-Kommission für Ablösungen.
Dr. C. Thienemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. 1842. Ausg. d. 31. Mai 1842.

18. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Wirkungen der Grundstückserwerbung hinsichtlich der Aufnahme zum Unterthan im Königreich Preußen betreffend,

vom 21. April 1842.

Da über die Frage, ob Jemand Unterthan eines Staats geworden, nach ausdrücklicher Vorschrift der Vereinbarung, die Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Preußischen Staatsregierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen geschlossenen Convention betreffend, vom $\frac{8. \text{ März}}{8. \text{ April}}$ 1839 (S. 33. f. der Gesetzsammlung v. J. 1839), allein die eigene innere Gesetzgebung desselben Staats entscheiden soll, nach der Königl. Preußischen Gesetzgebung aber der Erwerb von Grundstücken an und für sich die Aufnahme zum Preußischen Unterthan nicht zur Folge hat, so wird solches, höchstem Befehle gemäß, zur geeigneten Beachtung für die hiesigen Unterthanen hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 21. April 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

19. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Erlaubnißertheilung zu Uebernahme von Agenturen für auswärtige Brandversicherungsanstalten betreffend,

vom 28. April 1842.

Da es zum Oeftern vorkommt, daß Ortsbehörden dem §. V. des höchsten Mandats vom $\frac{5. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1829, den Beitritt hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten betr. (Ges. Samml. von 1829. S. 39. ff.) entgegen über Gesuche um Erlaubniß zu Uebernahme von Agenturen für solche auswärtige Brandversicherungsanstalten, die bereits zu Abschließung von Versicherungsverträgen mit hiesigen Unterthanen die erforderliche oberbehördliche Autorisation erlangt haben, anstatt sie nach Maasgabe von §. VII. des angezogenen höchsten Mandats durch eigne Entscheidung unmittelbar selbst zu erledigen, erst an Herzogl. Landesregierung Bericht erstatten, wodurch Zeit- und Kostenaufwand erwächst, so werden hierdurch wiederholt jene gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht und zugleich nachstehend die Firmen der im Inlande bis jetzt anerkannten auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften zu diesfallsiger Beachtung genannt. Es sind dieß nämlich:

1) die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
2) die Feuerversicherungsanstalt zu Elberfeld,
3) die Feuerversicherungsbank zu Leipzig,
4) die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zu Aachen und München,
5) die Mobiliarbrandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig und
6) die Rheinpreußische Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf.

Altenburg, am 28. April 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

20. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, eine Erläuterung der Sportel-Taxordnung enthaltend, vom 6. Mai 1842.

Da ein Zweifel darüber entstanden ist, ob bei der Liquidirung von Diäten für Gerichtsbeamtete nach Nr. 33 der Sportel-Taxordnung vom 22. Mai 1841, die Zeitdauer eines vollen halben Tages, es sei nun ein Vor- oder ein Nachmittag, auf vier Stunden einzuschränken sei oder nicht? so wird in Folge höchster Entschließung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dergleichen Einschränkung unstatthaft und die vierstündige Dauer blos bei der Mittagszeit zu berücksichtigen ist.

Altenburg, am 6. Mai 1842.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Berichtigungen zu den im vorigen Stück ausgegebenen Nummern 14, 15 und 16.

A. In Nr. 14.

Seite 17. §. 1. Zeile 2 von unten lies: Staat statt Saat.
" 17. §. 2. " 4 fehlt zwischen beaufsichtigen und ohne, ein Komma.
" 18. §. 6. " 5 lies: ärztliche statt ärzliche.
" 22. §. 22. " 1 " gestattet statt gestatten.
" 22. §. 22. " 7 " solchen statt solcher.
" 23. §. 26. " 3 " Zeichen statt Zeugen.
" 23. §. 26. " 7 " Techniker statt Technicker.
" 23. §. 28. " 2 " Geburtshelfer statt Landesgeburtshelfer.
" 24. Neben der Unterschrift der Verordnung fehlt (L. S.)

B. In Nr. 15.

Seite 27, Nr. 34. Zeile 3. lies: Nr. 33. statt Nr. 3.

C. In Nr. 16.

Seite 28, Zeile 13. lies: gleichzeitig statt gleichtzeitig.

D. In der Beilage zu Nr. 16.

Seite 36, Zeile 15 von unten lies: Winzerla statt Winzerorla.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. 1842. Ausg. d. 10. Juni 1842.

21. Bekanntmachung der Landesbank-Direkzion,

die Form und Beglaubigung der Rentenbankscheine betreffend,

vom 29. April 1842.

In Gemäsheit der §. 115. des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 wird hiermit die Form und Beglaubigung der, von der Landesbank als Landrentenbank über die ihr überwiesenen Rentenkapitalien auszustellenden Rentenbankscheine nebst zugehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Das zu den Rentenbankscheinen verwendete Papier ist mit einem Wasserzeichen versehen, welches sich in der Mitte des Blattes befindet, und das Sächsische Wappen mit der Umschrift:

HERZOGL. SAECHSISCHE LANDESBANK Z. ALTENBURG.

darstellt.

2) Die Rentenbankscheine sind mit einer lithographirten Einfassung umgeben; diese Einfassung besteht in einer Arabeske, die auf den Grund von feinen Querlinien gelegt, und durch zwei stärkere schwarze Linien begränzt ist. In jeder der vier Ecken dieser Einfassung befindet sich das Herzogliche Wappen.

3) Die Rentenbankscheine tragen oben an der Spitze auf einer, mit Laubwerk versehenen Unterlage die Ueberschrift:

RENTENBANKSCHEIN.

Der Ueberschrift folgt zunächst das Herzogliche Wappen auf einem Mantel; neben diesem zwei kleinere Vignetten, von denen die rechts befindliche die Worte:

Fünf und Zwanzig Thaler im Vierzehn Thalerfuss.

enthält, die links dagegen zur Aufnahme der Nummer des Scheins bestimmt ist.

4) Der, die Verbindlichkeit der Landesbank dokumentirende Inhalt der Rentenbankscheine ist mit gewöhnlicher Frakturschrift gedruckt, und lautet, wie das sub A. beigefügte Formular besagt.

5) Die Rentenbankscheine werden von einem der Landesbank-Direktoren, sowie vom Kassirer und Kontroleur durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. Unter dem Texte ist das Amtssiegel der Landesbank-Direkzion eingepreßt.

6) Am Fuße des Scheins findet sich — außer der Serien-Nummer und den betreffenden Beziehungszahlen, — das Datum der offiziellen Mittheilung, auf deren Grund die Ausfertigung erfolgt ist, sowie der Name der Behörde, welche diese Mittheilung gemacht hat, beigeschrieben.

Digitized by Google

7) Die mit den Rentenbankscheinen auszugebenden Zinsleisten und Zinsabschnitte werden nach Maasgabe der unter B. und C. angefügten Formulare ausgefertigt; sie führen dieselbe Nummer, wie die Rentenbankscheine, zu welchen sie gehören. Die Zinsleisten werden von einem der Landesbank-Direktoren eigenhändig vollzogen und vom Kontroleur kontrasignirt; die Zinsabschnitte dagegen sind mit den Facsimile's der Unterschriften der dermaligen drei Bank-Direktoren versehen und vom Kassirer oder Kontroleur unterschrieben. Ueberdies sind die letztern mit einem schwarzen Stempel bedruckt, welcher das Herzogliche Wappen mit der Umschrift: LANDESBANK ZU ALTENBURG. enthält; auf den Zinsleisten dagegen ist das kleinere Landesbanksiegel eingepreßt.

Altenburg, den 29. April 1842.

Direkzion der Herzogl. Sächs. Landesbank.

C. Geutebrück. Dr. Thienemann. F. Lippold.

Digitized by Google

A. Formular zu den Rentenbankscheinen.

RENTENBANKSCHEIN.

(№) (*Fünf und Zwanzig Thaler im Vierzehn Thalerfuſs.*)

Die unterzeichnete Direkzion beurkundet hiermit, daß der Inhaber dieſes Schuldſcheins bei der vom Staate garantirten Herzogl. Sächſ. Landesbank allhier ein Kapital von Fünf und Zwanzig Thalern Courant nach dem Vierzehn-Thalerfuß zu fordern hat, wofür die Valuta durch Rentenüberweiſung gewährt worden iſt. Dieſes Kapital wird aus den eingehenden Amortiſationsgeldern nach Maasgabe der §. 120. des Ablöſungsgeſetzes vom 23. Mai 1837 und nach den Reſultaten der künftig ſtattfindenden Ausloſungen an den Ueberbringer gegenwärtiger Original-Obligazion und der dazu gehörigen Talons und Coupons zurückgezahlt, bis dahin aber mit Drei und einem Drittheil vom Hundert jährlich in kapitalmäßiger Münzſorte gegen Aushändigung der, zu dieſem Schuldſchein beſonders ausgefertigten Zinsabſchnitte verzinſet.

Altenburg, den .....

(L. S.) **Direkzion der Herzogl. Sächſ. Landesbank.**

....

Kaſſier. Kontroleur.

Eingezeichnet im Rentenbriefbuch unter No. (Ser.....) Verrechnet im Journal Fol..... No.....

Ausgefertigt auf den Grund der Mittheilung .....

Digitized by Google

B. Formular zu den Zinsleisten.

Talon *zu den, mit dem Rentenbankschein No.* *ausgegebenen, bis 30. September . . . . . reichenden Zinsscheinen.*

Dem Inhaber dieses **Talons** werden gegen dessen Rückgabe am **30. September . . . . .** bei der Herzoglich Sächsischen Landesbank allhier neue Coupons zu dem vorgenannten Rentenbankscheine ausgehändigt werden, falls nicht der letztere bis dahin zahlbar geworden ist. **Altenburg**, den

(L. S.) ***Direction der Herzoglich Sächsischen Landesbank.***

Eingetragen im Journal Fol. No.

C. Formular zu den Zinsabschnitten.

Zahlbar am 30. September ....

. . **Coupon** *zu dem Rentenbankschein* **No.** [redacted]

Dem Ueberbringer dieses **Coupons** werden am **30. September . . . . .** *Fünf und zwanzig Neugroschen* im 14Thalerfuß als Betrag des, an diesem Tage fällig werdenden Jahreszinses auf obengenannten Rentenbankschein bei der Kasse der Herzogl. Sächs. Landesbank zu Altenburg ausgezahlt.

(L. S.) Direction der Herzogl. Sächs. Landesbank.

Nach dem Gesetz vom 23. Mai 1837 wird dieser Zinsschein ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 30. Septbr. .... erhoben worden ist.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1842. Ausg. d. 28. Juni 1842.

22. Verordnung,

Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen zu der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung betreffend,

vom 10. Juni 1842.

Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Wir haben Uns mit den übrigen bei dem Ober-Appellationsgerichte in Jena betheiligten Durchlauchtigsten Höfen über mehrere Erläuterungen und Zusätze zu der provisorischen Ordnung des gedachten Gerichtes vom 8. October 1816 vereinigt, wie sie in folgendem Nachtrage zu jenem Gesetze zusammengefaßt sind.

Nachtrag

zu der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena.

Art. I.

(Zu §. 3. der Gerichts-Ordnung.)

Wegen der Ausübung des vormals dem Herzoglichen Specialhause Sachsen-Gotha-Altenburg zustehenden Präsentationsrechtes ist die Vereinigung getroffen worden, daß die durch das Erlöschen jenes Specialhauses erledigten Stellen des ursprünglichen Turnus durch Auf- und Zusammenrücken derjenigen der drei noch blühenden Herzoglich Sächsischen Höfe, mit Beibehaltung der unter diesen selbst dort festgesetzten Reihenfolge und ohne Veränderung der dem Großherzoglichen Hofe Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstlichen Gesammthause Reuß zukommenden Stellen, ausgefüllt werden, nach folgendem Schema für einen Turnus von 24 Fällen:

1) Weimar,	7) Altenburg,	13) Altenburg,	19) Coburg-Gotha,
2) Meiningen,	8) Reuß,	14) Coburg-Gotha,	20) Weimar,
3) Altenburg,	9) Weimar,	15) Meinigen,	21) Meiningen,
4) Weimar,	10) Coburg-Gotha,	16) Reuß,	22) Altenburg,
5) Coburg-Gotha,	11) Meiningen,	17) Weimar,	23) Coburg-Gotha,
6) Meiningen,	12) Weimar,	18) Altenburg,	24) Reuß.

Art. II.

(Zu §. 4. der Gerichts-Ordnung.)

Das Recht eines professoris juris ordinarii honorarii bleibt unter der angegebenen Bedingung jedem Ober-Appellationsgerichts-Rathe als solchem vorbehalten; aber von dem darin begriffenen

Digitized by Google

Rechte der Vorlesungen dürfen auf der nicht-akademischen Seite nur diejenigen Gerichts-Räthe Gebrauch machen, welche vor Ostern 1842 bereits Vorlesungen gehalten haben, und nicht mit diesem Termine oder später erst in das Gericht eintreten.

Keinem Gerichts-Rathe auf der nicht-akademischen Seite ist es verstattet, halbjährlich mehr als Ein Kollegium zu übernehmen, mit Vorbehalt des Widerrufs überhaupt.

Art. III.

(Zu §. 5.)

Auch die Stelle eines Abgeordneten in landständischen Vereinigungen (Landschaften, Landtagen) darf ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts nicht bekleiden. Hiervon soll nur für die Gerichts-Räthe auf der akademischen Seite diejenige Stelle ausgenommen seyn, zu welcher die Universität Jena nach dem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 zu wählen hat.

Art. IV.

(Zu §. 8.)

1) Wenn gegen ein Mitglied oder einen Subalternen des Gerichtes der Verdacht oder die Gewißheit eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, welches nach dem Sachsen-Weimar-Eisenachischen Gesetze über die Gerichtszuständigkeit in Kriminalsachen vom 10. April 1839 §. 2. Nr. 1 von der Zuständigkeit der Kriminalgerichte ausgenommen ist, insonderheit auch bei Verbrechen und Vergehen gegen einen der Durchlauchtigsten Miterhalter des Gerichts, dessen Familienglieder, Lande, Behörden, oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte, ingleichen bei Verbrechen und Vergehen, welche gegen den deutschen Bund und dessen Beschlüsse, namentlich auch die Beschlüsse über den Mißbrauch der Presse begangen werden, und nur vorbehältlich der hier einschlagenden blos disciplinarischen Maasregeln gegen diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche auch Lehrer bei der Universität sind, so wie endlich bei Verbrechen und Vergehen, deren ein Mitglied oder ein Subaltern des Gerichtes in seinen Dienstverhältnissen (Art. 311—323 des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Strafgesetzbuchs) bezüchtigt wird, hat das Präsidium an den im eigenen Namen oder im Auftrage fungirenden Inspektionshof schleunigst Bericht zu erstatten. Der Inspektionshof ernennt sodann ein Mitglied seines Justiz-Kollegiums oder seiner Justiz-Kollegien zur Untersuchung, und veranlaßt, daß derjenige Hof, welcher zunächst vor ihm die Inspektion geführt hat, ebenfalls ein Mitglied seines Justiz-Kollegiums oder seiner Justiz-Kollegien beiordne. Die sonach gebildete Untersuchungs-Kommission wählt nach geschlossener Untersuchung und beigebrachter Vertheidigung eines der Landes-Justiz-Kollegien der übrigen vereinten Höfe aus, an welches sie die Akten zum Erkenntnisse versendet. Wendet der Angeschuldigte nach der kommissarisch bewirkten Eröffnung dieses Erkenntnisses eine nochmalige Vertheidigung ein, so versendet die Kommission die Akten wieder an ein anderes Justiz-Kollegium derjenigen Höfe, welche kein Mitglied zu der Kommission gestellt haben, um das zweite und letzte Erkenntniß fällen zu lassen.

Dem Angeschuldigten soll sowohl in erster als in zweiter Instanz das Recht zustehen, gegen Eines der Justiz-Kollegien der drei bei der Untersuchung nicht betheiligten Höfe zu protestiren. Die untersuchende Kommission hat sich, was die Untersuchung (das Verfahren, den Prozeß) betrifft, nach den Gesetzen in den Landen des Inspektionshofes zu richten, und die erkennende Behörde hat in der Sache selbst nach den Gesetzen des Wohnortes, also nach den in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, zunächst in der Stadt Jena, geltenden Gesetzen zu sprechen.

Die Untersuchungskosten werden, soweit solche der Angeschuldigte nicht abzustatten hat, und nicht wirklich abstattet, von den sämmtlichen Höfen nach dem verglichenen Divisor getragen; jedoch sind in diesem Falle keine Gerichts-Sporteln, sondern nur die baaren Verläge, zu berechnen. Sowohl von der Einleitung der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben soll der Inspektionshof die übrigen Höfe unverweilt in Kenntniß setzen.

Digitized by Google

Die Vollziehung des Erkenntnisses liegt ebenfalls dem Inspektionshofe ob. Ein Wechsel der Inspektion während der Untersuchung hat keinen Einfluß auf die Sache, vielmehr soll unter Leitung desjenigen Hofes, welcher die Untersuchung angeordnet hat, die Untersuchung auch beendigt werden.

Erkannte Geldstrafen fallen der Wittwenkasse des Gerichtes zu.

2) Was andere Verbrechen und Vergehen anlangt, steht auch das Personal des Oberappellationsgerichts wie unter den Gesetzen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach überhaupt, so insonderheit unter dem schon gedachten Gesetze über die Gerichtszuständigkeit in Kriminalsachen vom 10. April 1839 und den darin bezeichneten Behörden, jedoch nach folgenden besondern Bestimmungen.

a) Unter den Kriminalgerichten ist nur das Kriminalgericht in Weimar und für diejenigen Vergehen, welche von den Kriminalgerichten ausgenommen sind, nur das akademische Syndikatsgericht in Jena zuständig. Alle speciellen Gerichtsstände, welche neben diesen durch besondere Zuweisung oder sonst (§. 3, Nr. 1. §. 5. §. 6. §. 7. §. 17. §. 18. des Gesetzes vom 10. April 1839) bestehen, sind ausgeschlossen, vorbehältlich des ersten Angriffes und der Verhaftung in dringenden Fällen.

b) Die untersuchende Behörde untersucht, und die erkennende Behörde, auch die Landesregierung zu Weimar, erkennt in fortwährendem Auftrage der sämmtlichen Höfe und hat dieses bei allen Ausfertigungen ausdrücklich zu bemerken.

c) Sowohl von dem Beginn der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben, dem endlichen Erkenntnisse, hat der Untersuchungsrichter dem Präsidium des Oberappellationsgerichts Nachricht zu geben und das Präsidium hat darüber förderſamſt an den Inspektionshof zu berichten. Dieß gilt vornehmlich von dem Falle, wenn Verhaftung verfügt wird.

3) Suspensionen vom Dienst, so wie im Falle eines Verbrechens, dessen Untersuchung von dem Inspektionshofe einzuleiten ist (oben Nr. 1), sichernder Arrest, dürfen von dem Kollegium, dem Oberappellationsgerichte selbst, verhängt werden, und bloße Ausschließung von dem Besuche der Sessionen steht in geeigneten Fällen dem Präsidium zu. Eine Suspension zieht niemals vor dem gerichtlichen Enderkenntnisse den Verlust der Besoldung nach sich, selbst dann nicht, wenn dieselbe auf den von dem Präsidium zu erstattenden Bericht an den Inspektionshof und dadurch veranlaßte weitere Mittheilung von allen Höfen bestätigt wird.

Abolitionen und Begnadigungen in Kriminalsachen hängen rücksichtlich der Subalternen vom Inspektionshofe, rücksichtlich der Mitglieder des Gerichts von sämmtlichen Höfen nach Stimmenmehrheit ab.

Art. V.

(Zu §. 11.)

1) Der jährliche Wechsel der Inspektion über das Oberappellationsgericht seit dem Erlöschen des Sachsen-Gotha-Altenburgischen Specialhauses ist durch eine bereits seit dem Jahr 1829 beobachtete Vereinigung nach dem nämlichen Grundsatze, welcher oben Art. 1. rücksichtlich des Präsentationsrechtes sich angewendet findet, geordnet worden, so daß seit dem vierten Beginn des ursprünglich 8jährigen Turnus die folgende Abwechselung für 24 Jahre eintritt:

1841 Weimar,	1847 Altenburg,	1853 Altenburg,	1859 Coburg-Gotha,
1842 Meiningen,	1848 Reuß,	1854 Coburg-Gotha,	1860 Weimar,
1843 Altenburg,	1849 Weimar,	1855 Meiningen,	1861 Meiningen,
1844 Weimar,	1850 Coburg-Gotha,	1856 Reuß,	1862 Altenburg,
1845 Coburg-Gotha,	1851 Meiningen,	1857 Weimar,	1863 Coburg-Gotha,
1846 Meiningen,	1852 Weimar,	1858 Altenburg,	1864 Reuß.

Digitized by Google

2) In der Stelle:

„So oft bei irgend einer Funktion des Inspektionshofes ein unmittelbares eigenes Interesse desselben kollidirt, soll für den vorliegenden Fall der nächstvorige Inspektionshof eintreten."

sind unter dem Ausdrucke: „unmittelbares eigenes Interesse," nur solche Fälle zu verstehen, in welchen der Inspektionshof, oder dessen Landesbehörden oder dessen Kassen, als Partei in einer Rechtssache aufgetreten sind, oder sonst privatrechtlich betheiligt erscheinen. Würde aber ein solches Interesse in einem und demselben Falle sowohl bei dem Exinspektionshofe als bei dem Inspektionshofe obwalten, so soll weiter zurückgegangen und die Vertretung von dem nächsten noch frühern Inspektionshofe übernommen werden.

Art. VI.

(Zu §. 25.)

Das hier dem resp. nächsten Justizkollegium des jedesmaligen Inspektions- oder Exinspektionshofes (§. 11.) ertheilte Recht, über die geschlossenen Akten zu erkennen, bleibt dem Fürstlichen Gesammthause Reuß auch in dem Falle vorbehalten, wenn dasselbe die Ausübung der Inspektion einem andern der vereinten Höfe übertragen haben sollte.

Art. VII.

(Zu §. 14. und 34.)

Unter dem Schöppenstuhle zu Jena sind die Spruch-Kollegien zu Jena, Schöppenstuhl und Juristen-Fakultät, zu verstehen.

Art. VIII.

(Zu §. 48. und 49.)

1) Recht und Pflicht des Präsidiums ist es, mehr als eine Spruchsession in der Woche anzuordnen, wenn nach seinem Ermessen die gesetzliche Förderung der eingegangenen Sachen solches verlangt.
2) Daß der Referent seinem Vortrage einen schon vollständig ausgearbeiteten Entwurf des Urthels in der §. 53. angegebenen Form zu Grunde lege, ist nicht unbedingt nothwendig. Es genügt ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Votum.

Art. IX.

(Zu §. 51.)

In der Regel muß jede Sache, gehört sie in die Extrajudicialsession, binnen 14 Tagen, gehört sie in die Spruchsession, binnen 4 Wochen nach der Austheilung zum Vortrage kommen, und nach dem Vortrage im ersten Falle binnen 8 Tagen, im zweiten Falle binnen 14 Tagen bearbeitet werden, so daß sie dort spätestens in der vierten, hier spätestens in der neunten Woche zurückgehen kann.

Den vierteljährlich bei dem Inspektionshofe einzureichenden und den übrigen Höfen mitzutheilenden Geschäftstabellen (§. 11.) ist ein Verzeichniß sämmtlicher Rückstände beizulegen, in welchem alle Sachen, welche sich über vier, bezüglich auf die Spruchregistrande über 8 Wochen bei dem Gerichte befinden, genau bezeichnet, die Zeit des Eingangs und der Austheilung angegeben und die dem Referenten oder dem Korreferenten etwa schon zugegangenen Erinnerungen bemerkt seyn müssen. Findet sich hierauf bei offenbaren Säumnissen der Inspektionshof oder derjenige Hof, aus dessen Landen die Sache an das Ober-Appellationsgericht gekommen ist, zu einem monitorischen Reskripte

Digitized by Google

(§. 5.) veranlaßt, so würde der Präsident selbst verantwortlich seyn, wenn er nicht nach der Strenge des §. 51. verführe.

Art. X.

(Z. §. 53.)

Findet sich eine Darstellung des Thatbestandes und eine Prozeßgeschichte, wie sie hier erfordert werden, schon in den Vorakten, z. B. bei einem frühern Erkenntnisse, so ist die Bezugnahme darauf zuläßig und ausreichend, nach Befinden nur mit den etwa nöthigen Berichtigungen und Zusätzen.

Art. XI.

(Zu §. 58.)

Auch bei dem Untergerichte, bei welchem der Ausspruch des Landes-Justiz-Kollegiums publicirt worden ist, darf die Einwendung der dagegen gerichteten Oberappellation durch die Landesgesetzgebung nachgelassen werden.

Art. XII.

(Zu §. 73.)

Die ausgesprochene Bedrohung bezieht sich auf den Mißbrauch aller Rechtsmittel mit Einschluß der Nichtigkeitsklagen und des Rechtsmittels der Revision (§. 23., §. 24. und §. 25.). Sie wird wiederholt und für alle Gerichtsstellen eingeschärft, welche über Rechtsmittel zu erkennen haben.

Art. XIII.

(Zu §. 80.)

1) Will ein Mitglied des Gerichts sich verehlichen, so hat es dazu die Erlaubniß des Inspektionshofes einzuholen, neben den Bedingungen, welche sonst die Landesgesetze (§. 7.) vorschreiben. Nur wenn dieses geschehen, erwächst das Recht auf die Wittwen- und Waisen-Pension. Subalternen des Gerichts müssen dieselbe Erlaubniß bei dem Kollegium selbst ausbringen, wenn sie nicht des Anspruchs auf die Wittwen- und Waisenpension verlustig gehen wollen.

2) Die Pension, auf welche der Anspruch begründet worden, bleibt auch den Wittwen und Kindern solcher Mitglieder und Subalternen gesichert, welche in Ruhestand versetzt und pensionirt worden sind, unter der Bedingung jedoch, daß der Pensionirte, wenn und so lange ihm eine pensionsfähige Ehefrau oder pensionsfähige Kinder in den Jahren der Minderjährigkeit leben, die Beiträge zu der Wittwenkasse (2 Procent jährlich) von dem Betrage der Pension fortentrichtet hat.

Die Größe der Wittwen-Pension soll in solchen Fällen nicht nach dem Betrage des dem verstorbenen Ehemann verwilligt gewesenen Ruhegehaltes, sondern nach dem Betrage seines letzten fixen Gehaltes im activen Dienste ermessen werden. Die Größe der Waisenpension, wenn keine Wittwe vorhanden ist, beträgt auch in solchen Fällen 60 Thaler oder 25 Thaler jährlich, wie es der §. 80. bestimmt und bedingt hat.

Auf ein Gnaden-Quartal haben die Wittwen und die Kinder eines Pensionirten keinen Anspruch, wohl aber beziehen sie noch das volle Sterbe-Quartal von der Pension des Verstorbenen.

Digitized by Google

3) Die vorstehend gesicherte Begnadigung mit einer eigenen Pension erstreckt sich nicht auf eine Ehe, welche der Pensionirte erst während seines Ruhestandes eingeht, weder auf die Wittwe nach solcher Ehe, noch auf die Kinder, welche in derselben gezeugt worden oder durch dieselbe legitimirt worden sind.

Verabredet am 7. März, 1842.

Dieser Nachtrag zur provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung wird andurch öffentlich bekannt gemacht und unter Bezugnahme auf §. 97. der erwähnten Gerichts-Ordnung ebenfalls mit Gesetzeskraft versehen.

Urkundlich unter verfassungsmäßiger Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Altenburg, den 10. Juni 1842.

L S

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

23. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Auslegung der Bestimmung unter a. 1, des Nachtrags von 1839 zu der Staatskonvention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen ꝛc. betreffend,

vom 23. Juni 1842.

Mit der Königlich Preußischen, der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung ist über die Auslegung der Stelle sub a. 1., der beziehungsweise unterm $\frac{18.\text{ Januar}}{8.\text{ März}}$ 1839, $\frac{22.\text{ Februar}}{8.\text{ März}}$ 1839 und $\frac{7.\text{ December 1839}}{16.\text{ Januar 1840}}$ zu Stande gekommenen Nachtrags-Vereinbarung zu der Konvention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

„daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene, Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben ꝛc."

im Wege der Ministerial-Korrespondenz eine Vereinigung dahin getroffen worden,

„daß diese Bestimmung zunächst nur bezüglich der Mutter unehelicher Kinder gelten und auf den Vater solcher Kinder, nach Analogie der Bestimmungen im §. 6. der Konvention ausnahmsweise nur dann Anwendung finden soll wenn die Mutter derselben nicht mehr am Leben ist und die Kinder sich bei ihrem Vater befinden."

Höchstem Befehle gemäß wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die betreffenden Behörden des hiesigen Herzogthums eintretenden Falls hiernach zu verfahren.

Altenburg, den 23. Juni 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1842. Ausg. d. 15. Juli 1842.

24. Ministerial-Verordnung,

die mit dem Königreich Belgien wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes abgeschlossene Uebereinkunft betr.,

vom 17. Juni 1842.

Se. Herzogl. Durchlaucht, der regierende Herzog, und Se. Majestät, der König der Belgier haben durch nachbenannte beiderseitige Bevollmächtigte wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche lautet, wie folgt:

„Se. Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg einer Seits, und Se. Majestät der König der Belgier anderer Seits haben durch förmliche Verträge die Rechte der gegenseitigen Unterthanen beider Länder rücksichtlich der Ausführung des Vermögens ordnen wollen und, in dieser Absicht mit Vollmachten versehen,

Se. Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Sachsen Altenburg Höchst Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem König von Preußen, Herrn Oberstlieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Komthur 1. Klasse des Sachsen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königl. Leopoldordens, Komthur des Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens 2. Klasse, Ritter des Königl. Baier. Civil-Verdienst-Ordens;

Sr. Majestät der König der Belgier, Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten General-Major im Genie-Corps, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Herrn Peter Willmar, Officier des Leopoldordens, Komthur 1. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königl. Ordens der Ehrenlegion,

welche, nachdem sie sich ihre in gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg sollen in dem ganzen Belgischen Gebiete das Recht genießen, Intestat- und testamentarische Erbschaften zu erheben und auszuführen, eben so wie die Belgischen Unterthanen, und ohne, rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Fremde, irgend einem Abzug oder einer Abgabe unterworfen zu sein, welche nicht von den Eingebornen geleistet würde.

Gleichermaaßen sollen auch die Belgischen Unterthanen in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg das Recht genießen, die Intestat- und testamentarischen Erbschaften zu erheben und auszuführen, eben so wie die Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg, und ohne, rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Fremde, irgend einem Abzug oder einer Abgabe unterworfen zu sein, die nicht von den Eingebornen geleistet würde.

Dieselbe Gegenseitigkeit soll bei den Unterthanen beider Länder rücksichtlich der Schenkung unter Lebenden statt finden.

Nur im Fall die Auswanderung von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung Statt gefunden hätte, werden die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft weder auf das zur Zeit einer

Digitized by Google

solchen Auswanderung in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vorhandene Vermögen, noch auf später anfallende Erbschaften Anwendung finden.

Art. 2.

Was die Ausführung von Vermögen, es sei erworben, unter welchem Namen es wolle, durch Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg nach Belgien oder durch Staatsangehörige dieses letztern Staates in das Herzogthum Sachsen-Altenburg betrifft, so wird rücksichtlich dieses Vermögens weder eine Abzugs- oder Auswanderungsgebühr, noch irgend eine andere Gebühr erhoben werden, der die Eingebornen nicht unterworfen wären.

Art. 3.

Die oben erwähnte Niederschlagung erstreckt sich nicht nur auf die Abzugsgebühren, welche von Staatscassen zu erheben sein dürften, sondern eben so auf alle Abzugsgebühren, deren Erhebung Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zustehen würde.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelten urschriftlichen Exemplaren unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin den 21. April 1842.

LS von Nöder. LS Willmar."

Nachdem nun die Ratificationsurkunden dieses Vertrags am 3. d. M. zu Berlin gegenseitig ausgewechselt worden sind, wird derselbe zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 17. Juni 1842.

Herzogl. Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

25. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegii,

die Einzahlung von Kautions- und anderen Geldern bei dessen Kanzlei betr.,

vom 25. Juni 1842.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Juli d. J.)

In Gemäßheit höchster Entschließung wird hierdurch zu allgemeiner Beachtung bekannt gemacht, daß jede zum Behuf der Bestellung irgend einer Kaution oder sonst im Interesse dritter Privat-Personen an das Herzogl. Landes-Justiz-Kollegium allhier zu leistende Zahlung von Geldern, welche nicht durch Zusendung mit der Post mittelst schriftlicher an das Kollegium gerichteter Eingabe erfolgt, gültig nur an den zur Empfangnahme aller bei dem letzteren gerichtlich zu verwahrender Gegenstände beauftragten Depositar, dermalen an den Landes-Justiz-Secretair Karl Lorentz, nicht aber an irgend einen andern Kanzleibeamten mit der Wirkung völliger Befreiung von diesfallsiger Zahlungspflicht geschehen kann, es sei denn, daß ein solcher Beamte in gesetzlicher Stellvertretung des genannten Depositars handelt, oder sonst zur Annahme von Geldern der gedachten Art diesorts ausdrücklich angewiesen worden ist.

In Ansehung der Sporteln und Strafgelder, sowie der von kanzleischriftsässigen Immobilien zu entrichtenden Kaufgroschen und der von Verlassenschaften kanzleischriftsässiger Personen zu erhebenden Kollateralgelder, welche zeither insgesammt von dem Botenmeister Karl Schack vereinnahmt wurden, verbleibt es dagegen bis auf Weiteres bei der diesfallsigen bisherigen Einrichtung.

Altenburg, den 25. Juni 1842.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Kollegium.
C. von der Becke.

Digitized by Google

26. Bekanntmachung der Landesregierung,

das verbotswidrige Bier- und Branntweinschänken in Obsthütten ꝛc. betr.,

vom 27. Juni 1842.

(Publicirt in Nr. 53 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Juli d. J.)

Schon zu wiederholten Malen, und namentlich durch die Verordnungen vom 15. Septbr. 1831, 21. Juni 1832, 9. Juli 1835 und 29. Juli 1839 — Ges. Samml. v. J. 1831 S. 257, v. J. 1832 S. 54, v. J. 1835 S. 80 und v. J. 1839 S. 57 — ist das Ausschänken von Bier und Branntwein in den von Obstpächtern oder andern Personen in Obstbaumpflanzungen oder an den öffentlichen Landstraßen errichteten Hütten und Buden, und überhaupt von Personen, welche zum Bier- und Branntweinschank nicht berechtigt sind, oder an Orten, wo derselbe nicht ausdrücklich von Obrigkeitswegen gestattet ist, bei nachdrücklicher und unabbittlicher Polizeistrafe untersagt und überdieß angeordnet worden, daß die Obsthütten und Buden nur in solcher Weise aufgerichtet werden dürfen, daß, was darin vorgenommen wird, den Blicken der Vorübergehenden nicht verborgen bleiben kann. Dessen ungeachtet kommen noch immer Hinterziehungen dieser gesetzlichen Vorschriften und Verbote vor, und Herzogliche Landesregierung sieht sich daher gemüßigt, dieselben hierdurch abermals in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Uebertreter schon im ersten Betretungsfalle nicht blos Verweis und Kostengeltung, sondern die ernstlichste unnachsichtliche Bestrafung zu erwarten hat, welchen Umstand vornehmlich auch die Polizeibehörden ihrer erneuerten Beachtung anempfohlen seyn lassen werden.

Altenburg, am 27. Juni 1842.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. 1842. Ausg. d. 13. September 1842.

27. Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneitaxe betreffend, vom 11. Juli 1842.

(Publicirt in Nr. 57. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. desselben Monats.)

Da von dem Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Berlin einige von dem 1. Juni d. J. an bereits in Wirksamkeit getretene abgeänderte Taxbestimmungen hinsichtlich der Preise verschiedener Arzneien durch den Druck veröffentlicht worden sind, so wird solches mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt an auch in sämmtlichen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten königl. preuß. Bestimmungen, bezüglich mit Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die neue hiesige Währung unterm 14. Januar vor. Jahres erlassenen Verordnung, die betreffenden Arzneien zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, am 11. Juli 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

28. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Einschärfung einer Vorschrift in Bezug auf die Berichtserstattungen in Untersuchungssachen betreffend, vom 16. Julius 1842.

(Publicirt in Nr. 63. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. August d. J.)

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß auf Berichten, welche an das Landes-Justiz-Collegium in solchen Untersuchungssachen erstattet werden, wobei ein Verhafteter betheiligt ist, das Wort „Gefangener" beizufügen und durch Unterstreichung hervorzuheben unterlassen wird, so werden sämmtliche, mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Unterbehörden des Herzogthums an die diesfallsige Vorschrift vom 24. Novbr. 1841 (Gesetzsamml. für dies. Jahr S. 346) mit der Bemerkung erinnert, daß fernere Zuwiderhandlungen mit je einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. werden geahndet werden.

Altenburg, den 16. Julius 1842.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Digitized by Google

29. Ministerial-Bekanntmachung,

den, den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's angediehenen Schutz gegen den Nachdruck betreffend,

vom 12. August 1842.

Nachdem in der 19. Bundestags-Sitzung vom 28. Juli dieses Jahres nachstehender Beschluß:

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich: daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 (vergl. G. S. von 1837 St. XV. Nr. 49. S. 246.), betrachtet werden solle."

gefaßt worden ist, so wird derselbe auf den Grund höchster Ermächtigung für das hiesige Herzogthum zu Jedermanns Nachachtung in Gesetzeskraft hierdurch verkündigt.

Altenburg, am 12. August 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

30. Verordnung der Landesregierung,

die Fleischsteuer von den Saug- oder Korbschweinen betreffend,

vom 25. August 1842.

(Publicirt in Nr. 68. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. desselben Monats.)

Aus Veranlassung des obwaltenden Futtermangels wird mit Höchster Genehmigung die Fleischsteuer von den Saug- oder Korbschweinen, von jetzt an bis zum 1. Juni 1843 auf **einen halben Neugroschen** für das Stück hierdurch herabgesetzt.

Die Steuerschulzen haben die hiernach eingerichteten Fleischsteuerzettel unverzüglich bei den Steuerämtern ihrer Bezirke abzuholen.

Mit dem 1. Juni 1843 treten die Bestimmungen des jetzt gültigen, im Steuerausschreiben vom 19. December 1840 enthaltenen Fleischsteuertarifs wieder in Kraft, wonach ein Saug- oder Korbschwein oder Ferkel von einem Fleischhauer mit 18 Ngr., von jedem andern Unterthan aber, der es zum eignen Verbrauch schlachtet, mit 12 Ngr. zu versteuern ist.

Altenburg, am 25. August 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

31. Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministeriums,

die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahn betreffend,

vom 5. September 1842.

Wie den diesseitigen Behörden und Unterthanen bereits durch eine Bekanntmachung des unterzeichneten Herzogl. Geheimen Ministeriums vom 18. Februar d. J. in Nr. 17 des diesjährigen Amtsblattes Seite 159 ff. kund geworden, ist zwischen der Königl. Preußischen, der Königl. Sächsischen, der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, der Herzogl. Anhalt-Dessauischen und der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierung, in Folge des übereinstimmend gehegten Wunsches, Ihren Unterthanen die Vortheile, welche bei der Anlegung der die Städte Berlin, Dessau, Cöthen, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden verbindenden Eisenbahnen rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigt sind, auch in Beziehung auf eine erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, unterm 13/17. September 1841 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden. Dieser ist in Gemäßheit des diesseits geäußerten Wunsches und der zustimmenden Erklärungen der vorgedachten Regierungen neuerlich auch das Herzogthum Sachsen-Altenburg beigetreten, da dasselbe sich mit der bevorstehenden Eröffnung der Bahnstrecke von Leipzig nach Altenburg der Bahnlinie nach Dresden und Berlin anschließt; — und, da die Ausführung der sonach auch auf das diesseitige Staatsgebiet wirksamen Konvention mehrere Abänderungen der hinsichtlich des Paßwesens bestehenden Vorschriften bedingt, so wird, — sowohl um die Behörden in letzterer Hinsicht mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, als um die vereinbarten Einrichtungen selbst im Wesentlichen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen — im Namen und Auftrag Sr. Durchlaucht des Herzogs andurch Folgendes verordnet und beziehentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Die Bewohner der von den im Eingange benannten Eisenbahnen berührten Städte, und die Anwohner eines, im §. 2. näher bestimmten Rayons zu beiden Seiten der Bahn sollen, soweit sie unter den nachfolgenden Bedingungen darauf Anspruch haben, von der Verpflichtung befreit sein, sich zu ihren Reisen ins Ausland auf der Bahn innerhalb des vorgedachten Bahnrayons der nach den in den betreffenden Staaten bestehenden paßpolizeilichen Einrichtungen vorgeschriebenen Reisepässe zu bedienen.

§. 2.

Der §. 1. erwähnte Bahnrayon umfaßt zur Zeit und bis auf weitere Anordnung:

1) das ganze Königreich Sachsen;
2) im Königreiche Preußen:
   a) vom Regierungsbezirke Potsdam, die landräthlichen Kreise:
      Nieder-Barnim,
      Ober-Barnim,
      Bresklow,
      Storkow,
      Jüterbogk-Luckenwalde,
      Ost-Havelland,
      West-Havelland,
      Teltow,
      Zauch-Belzig;
   b) den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg;
   c) vom Regierungsbezirke Merseburg die landräthlichen Kreise:
      Bitterfeld,
      Delitzsch,
      Liebenwerda,
      Mansfelder Seekreis,
      " " Gebirgskreis,
      Merseburg,

Digitized by Google

Naumburg, Wittenberg,
Saalkreis, Weißenfels,
Schweinitz, Zeitz;
Torgau,

d) vom Regierungsbezirke Frankfurt, die landräthlichen Kreise:
Luckau, Kottbus;
Lübben, Spremberg,
Kalau,

e) vom Regierungsbezirke Liegnitz, den landräthlichen Kreis:
Hoyerswerda;

3) sämmtliche Gebietstheile der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Bernburgischen Lande und nunmehr auch

4) das ganze Herzogl. Sachsen-Altenburgische Staatsgebiet.

§. 3.

Zu Reisen auf der Bahn und innerhalb des Bahnrayons (§. 2.) werden, anstatt der Pässe, künftig Paßkarten ertheilt werden.

Der Gebrauch dieses Legitimationsmittels durch die nach §. 1. und 4 dazu im Allgemeinen berechtigten Personen beschränkt sich daher auf Reisen, welche von einem zum Bahnrayon gehörigen Orte aus nach einem, ebenfalls innerhalb des Rayons gelegenen Punkte unternommen werden.

Reisende, welche, obwohl innerhalb des Rayons wohnhaft, die Reise jenseit des letztern fortzusetzen gedenken, bleiben nach wie vor gehalten, sich mit einem ordentlichen Reisepasse zu versehen.

§. 4.

Paßkarten sind 1) nur denjenigen Einwohnern des Bahnrayons zu ertheilen, welche der ausstellenden Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt sind. Im Allgemeinen haben darauf nur Anspruch:

selbstständige Personen, die innerhalb des Rayons ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Dagegen bleiben sie 2) unbedingt versagt:

a) Denjenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, mithin im Herzogthum Altenburg allen wandernden Handwerksgesellen, Mühlburschen, Jägern, Oekonomen, Verwaltern, Gärtnern, Branntweinbrennern, Brauern ꝛc. Ges. Samml. 1828. S. 23; 1833. S. 171;

b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;

c) den aus irgend einem Grunde unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen.

3) Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern oder Ehegatten, desgleichen Dienstboten, welche mit ihren Dienstherrschaften reisen, sind durch die Paßkarte der letztern für legitimirt zu achten. Kindern, die ohne ihre Aeltern reisen, können nur auf deren Antrag und nur nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr Paßkarten ertheilt werden.

4) Handelsreisende und Handlungsdiener können nur ausnahmsweise, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nur auf den jedesmaligen besondern Antrag der Principale Paßkarten erhalten. Der Name des Principals ist daher jederzeit auf der Paßkarte mit zu bemerken, und der Principal anzuweisen, die Paßkarte dem Reisenden nach zurückgelegter Reise ab- und in eigne Verwahrung zu nehmen, auch sie gänzlich zurückzufordern und der ausstellenden Obrigkeit zurückzugeben, wenn der Commis innerhalb der Zeit, für welche die Paßkarte gilt, seinen Dienst verläßt.

5) Hinsichtlich der Studirenden auf den Universitäten Berlin, Halle und Leipzig ist bestimmt worden, daß die Universitäts-Erkennungskarten als Legitimationsmittel auf den Eisenbahnen nicht genügen, und Studirende nur auf ein Attest des betreffenden Universitäts-Bevollmächtigten Paßkarten erhalten können.

Digitized by Google

§. 5.

Die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten steht allen, zur Paßausstellung überhaupt berechtigten Polizeibehörden, einer jeden jedoch nur hinsichtlich derjenigen Personen zu, die innerhalb ihres polizeilichen Bezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

§. 6.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung von Paßkarten, hinsichtlich der Beurtheilung der persönlichen Zuverlässigkeit, mit möglichster Vorsicht zu Werke zu gehen, und insbesondere die im §. 4. 5. ertheilten Vorschriften genau zu beobachten. Zuwiderhandlungen gegen letztere werden an der Behörde, die sich solche zu Schulden gebracht hat, mit Ordnungsstrafen bis zu 10 Thlr. geahndet werden.

§. 7.

Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind jedesmal nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig und erlöschen mit dessen Ablaufe von selbst. Ausnahmsweise behalten die von den diesseitigen Behörden vom 1. September d. J. ab ausgegebenen Paßkarten ihre Gültigkeit bis zum Schluß des Jahres 1843. Der Preis derselben beträgt fünf Neugroschen und findet weitere Kostenerhebung nicht Statt.

Die Bezeichnung der ausstellenden Behörde wird durch Aufdruckung des schwarzen Dienststempels derselben bewirkt, dem die Unterschrift des betreffenden Beamten nebst dem Datum der Ausstellung beizusetzen ist.

§. 8.

Der Debit der Paßkartenformulare für das Herzogthum Sachsen-Altenburg ist bis auf weitere Anordnung der Herzogl. Regierungs-Canzlei übertragen, von welcher die Polizeibehörden ihren Bedarf gegen Vergütung der Anfertigungskosten zu ½ Ngr. für das Stück zu beziehen haben.

§. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Paßkarten hat jede Polizeibehörde ein von den vorgeschriebenen Paßjournalen abgesondertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Namen, Stand und Wohnort der Empfänger, der Ort seiner Herkunft, wenn dieser vom Wohnort verschieden, so wie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Paß-Karten-Journals wird auf der Vorderseite der Paßkarte oben zur linken Hand bemerkt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, nächst der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte oder die wissentliche Ueberlassung der letztern Seiten des Inhabers an einen Andern zum Gebrauch als polizeiliches Legitimationsmittel zu rechnen ist, wird, insoweit nicht nach Beschaffenheit des Falles die entsprechenden Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs eintreten, mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Hinsichtlich der Kompetenz zu Führung derartiger Untersuchungen sind die Vorschriften der Gesetz-Samml. 1837. S. 244, und Ges.-Samml. 1841. S. 180 ff. namentlich §. 7. Lit. c. anzuwenden.

§. 11.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn und innerhalb des Rayons derselben jeder Reisende verpflichtet. Vermag er dieselbe auf die Aufforderung der Bahn- oder sonstigen Polizeibeamten nicht sofort zu führen, so hat er zu gewärtigen, daß er von der Weiterreise auf der Bahn werde ausgeschlossen und wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles auf Grund der bestehenden Vorschriften Einleitung werde getroffen werden.

Digitized by Google

Diese Bestimmung gilt auch von Inländern bei Reisen im Inlande, obwohl es ihnen im übrigen unbenommen bleibt, den über ihre Person erforderlichen Falls zu führenden Ausweis auch auf andere glaubwürdige Weise als durch Production eines Passes oder einer Paßkarte zu bewirken.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 12.

Die durch gegenwärtige Verordnung bekannt gemachten Einrichtungen treten für hiesiges Land mit der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Altenburg und Leipzig dergestalt in Kraft, daß die Paßkarten von jetzt ab Seiten der Polizeibehörden von der §. 8. gedachten Stelle bezogen, ausgefertigt und ausgegeben werden können.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Altenburg, am 5. September 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

---

32. Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministeriums,

enthaltend die Instruction für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Personen-Transporte auf der diesseitigen Eisenbahn und für die zur polizeilichen Beaufsichtigung des Bahnhofes aufgestellten Polizeibeamten,

vom 5. September 1842.

a.

Instruction für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Personen-Transporte auf der Sächs. Baier. Eisenbahn.

§. 1.

Der Zweck der polizeilichen Begleitung der Personen-Fahrten, wie sie auf der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn, und den Eisenbahnen zwischen Leipzig und Dresden und zwischen Leipzig und Berlin Statt findet, ist:

I. bessere Beaufsichtigung des Personen-Verkehrs in sicherheitspolizeilicher Hinsicht;

II. schnellere Mittheilung aller auf die Sicherheitspolizei, zunächst innerhalb des Bahnrayons, Bezug habenden Notizen.

§. 2.

Die dafür angestellten Beamten haben sich daher als Beamte der öffentlichen Sicherheit zu betrachten, denen vorzugsweise die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf der Bahn obliegt. In letzterer Hinsicht haben sie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sowie insbesondere der Bekanntmachung vom heutigen Tage, welche auf den Grund der mit den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und den Herzoglich Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Bernburgschen Regierungen geschlossenen Uebereinkunft erlassen worden ist, sorgfältig zu beobachten.

Digitized by Google

§. 3.

Die Fälle, in welchen die Polizei-Beamten der Eisenbahn zur bloßen Zurückweisung und Ausschließung von der Reise, oder aber zur Verhaftung und Ueberweisung an die Orts-Polizeibehörde schreiten müssen, lassen sich zwar nicht im Voraus speciell angeben, vielmehr muß in diesen Beziehungen das Verfahren ihrer umsichtigen Prüfung und Beurtheilung überlassen bleiben. Als leitende Gesichtspunkte ihres Verfahrens dienen jedoch folgende Andeutungen:

1) Personen, welche auf Erfordern der Polizei-Beamten sich weder durch Pässe, noch durch Paßkarten oder auf andere glaubwürdige Art als diejenigen, wofür sie sich ausgeben, auszuweisen vermögen, müssen von der Reise mit den Eisenbahnen zurückgewiesen, falls sie aber schon Aufnahme gefunden hätten, am nächsten Stationsorte von der Weiterreise ausgeschlossen werden.
2) Dagegen sind Personen:
   a) welche bei der Legitimationsprüfung dem Polizeibeamten die in den Gränzen seines Amts verlangte Auskunft beharrlich verweigern,
   b) welche Legitimationspapiere vorzeigen, die auf einen andern Namen lauten, als den der Reisende führt, oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchaus unpassendes Signalement enthalten,
   c) welche offenbar verfälschte, radirte, oder bis zur völligen Unleserlichkeit unkenntlich gemachte Legitimations-Papiere vorzeigen,
   d) welche im Besitz beschränkter Reise-Routen und von der ihnen vorgeschriebenen Tour erheblich abgewichen sind,
   e) welche steckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben oder von einer öffentlichen Behörde als verdächtig und gemeinschädlich bezeichnet sind,
   f) so wie alle diejenigen, deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß sie zu den Vagabunden, umherschweifenden Freiknechten oder Bettlern gehören,

sofort anzuhalten und der nächsten Stations-Polizeibehörde zur Untersuchung und zum weiteren Verfahren zu überliefern.

§. 4.

Da nach den allgemeinen Paß-Vorschriften Inländer bei Reisen innerhalb Landes nicht unbedingt paßpflichtig sind, so kann auch nicht-paßpflichtigen Inländern, insonderheit den nächsten Anwohnern der Eisenbahn, welche, wie z. B. die Landleute beim Besuch der nächstbelegenen Stadt oder des Wochenmarkts, sich der Bahn nur auf kürzere Strecken bedienen, ausnahmsweise das Reisen auf der Eisenbahn ohne Paß oder Paßkarte gestattet werden, jedoch nur, so fern sie sich anderweit auf glaubwürdige Weise, als für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich hinreichend ausgewiesen haben. Sie sind indessen, wenn sie ins Ausland reisen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Gefahr aussetzen, im Auslande unlegitimirt zu erscheinen und nach den dort gültigen Paßgesetzen behandelt zu werden.

§. 5.

Der polizeiliche Begleits-Beamte hat sich eine Stunde vor der Abfahrt des von ihm zu begleitenden Wagenzugs auf dem Bahnhofe einzufinden, um die zur Mitreise eintreffenden Personen zu beobachten und diejenigen nach ihrer Reise-Legitimation zu befragen, bei denen er solche zu bezweifeln irgend eine begründete Veranlassung zu haben glaubt.

§. 6.

Die Reisenden sind von ihm so weit als möglich unterwegs zu beobachten. Wenn er in Bezug auf sie Verdacht erregende Wahrnehmungen machen sollte, so hat er dergleichen Reisende im Auge zu behalten, um den Polizeibeamten des Stations-Ortes, wo der Reisende absteigt, sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 7.

Auf jedem Stationsplatze hat der Begleits-Beamte bei dem Stations-Polizei-Officianten Erkundigung einzuziehen, ob unter den daselbst zur Mitreise eingetroffenen Personen solche sind, die eine polizeiliche Observation in Anspruch nehmen, auch sich solche gehörig nachweisen zu lassen.

§. 8. zu II.

Vor seinem Abgange nach dem Eisenbahnhofe hat sich der Begleits-Beamte auf dem städtischen Polizei-Büreau zu melden, um daselbst diejenigen mündlichen und schriftlichen Aufträge zur Mittheilung an die Polizeibehörden der Bahnorte, oder zur sonstigen Beförderung zu empfangen, zu denen Veranlassung vorhanden ist.

§. 9.

So wie die schnelle und gewissenhafte Beförderung dieser Aufträge ein hauptsächlicher Theil seiner Dienstobliegenheiten ist, so ist es auch die Entgegennahme derselben auf allen folgenden Stationsplätzen.

§. 10.

Nach seinem Eintreffen in Leipzig hat er sich, sobald mit dem dortigen Stations-Polizei-Beamten wegen Festhaltung oder Observation verdächtiger Reisenden die erforderlichen Verständigungen getroffen sind, unverzüglich auf das Geschäftslocal der städtischen Polizeibehörde zu begeben, dem dort damit beauftragten Beamten über das Resultat seiner Beobachtungen während der Fahrt Rapport abzustatten, die ihm ertheilten mündlichen und schriftlichen Aufträge zu erledigen, und die Instructionen und Aufträge zu empfangen, die ihm für die Rückfahrt zu ertheilen sind.

Der Begleits-Beamte hat in dieser Hinsicht die Polizeibehörde zu Leipzig, wie jede andere Polizeibehörde der Bahnorte, als eine ihm vorgesetzte Instanz anzusehen, deren Anweisungen und Aufträgen unweigerlich nachzukommen zu seinen Verpflichtungen gehört.

§. 11.

Bei seiner Zurückkunft nach Altenburg hat der Begleits-Beamte über die Ergebnisse seiner Fahrt zunächst auf dem städtischen Polizei-Büreau mündlich zu rapportiren und nach der dort erhaltenen Anweisung seine schriftlichen Anzeigen ungesäumt zu erstatten.

In den Bereich seiner desfallsigen Tages-Anzeigen hat der Begleits-Beamte Alles aufzunehmen, was er an polizeilich bemerkenswerthen Notizen officiell oder nicht officiell unterweges in Erfahrung gebracht hat.

§. 12.

Sollte sich ein Unglücksfall auf der Eisenbahn ereignen, so ist über die Veranlassung, den Hergang und die Folgen desselben genaue und möglichst vollständige Erkundigung einzuziehen, demnächst auch das Ergebniß dieser Nachforschungen baldigst zur Kenntniß des städtischen Polizei-Büreau zu bringen.

§. 13.

Bringen die Polizei-Beamten unmittelbar oder durch Reisende in Erfahrung, daß auf der Bahnlinie irgendwo wegen Schadhaftigkeit der Bahn, der Wagen oder Lokomotiven u. s. w. für das Leben oder die Gesundheit des Reisenden erhebliche Gefahr mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, oder nehmen sie Mängel und Nachlässigkeiten im Betriebe der Bahn wahr, so haben sie zwar zunächst die Beamten der Eisenbahngesellschaft auf solche Mängel und Gefahren aufmerksam zu machen, diese jedoch, sofern die nöthige Abhülfe Seitens der gedachten Beamten nicht schleunigst veranlaßt wird, nach vorausgegangener gehöriger Prüfung, auch der städtischen Polizei-Behörde anzuzeigen, damit wegen Beseitigung der Gefahr bei der betheiligten Direction der Eisenbahn-Gesellschaft das Nöthige baldigst veranlaßt werden kann.

Digitized by Google

§. 14.

Der Begleits-Beamte ist ein Executiv-Beamter der Herzogl. Landes-Regierung und zunächst dem Vorstande der städtischen Polizeibehörde untergeordnet.

Gegen die Directoren der Bahnen und gegen das bei den letztern angestellte Betriebs-Personal steht er im Verhältnisse eines Herzoglichen Beamten. Wenn gleich er demgemäß von denselben keine Aufträge zu empfangen hat, so erfordert es doch seine Stellung zu dem Bahnbetriebe überhaupt, daß er die Wünsche und Aufforderungen des Bahnpersonals und insbesondere der höheren Vorgesetzten desselben mit Artigkeit und Beflissenheit aufnehme und durch sein Verhalten ein möglichst ungestörtes Einvernehmen, wie es dem beiderseitigen Interesse förderlich ist, herbeizuführen wisse.

b.

Instruction für die zur polizeilichen Beaufsichtigung des Eisenbahnhofs angestellten Polizeibeamten.

§. 1.

Auf dem Bahnhof zu Altenburg und nach Befinden auf einem weitern Stationsplatz im Herzogthum Sachsen-Altenburg, wo die Erheblichkeit des Verkehrs solches erfordert, soll eine Stunde vor Ankunft und Abfahrt der Personalfahrten ein Beamter der betreffenden Lokal-Polizei vorhanden sein.

§. 2.

Der Stations-Polizeibeamte beobachtet vor der Abfahrt des Dampfwagens die zur Mitreise sich ansammelnden Personen und befragt diejenigen, welche ihm von Person unbekannt sind und sonst zu einem Zweifel an ihrer Unverdächtigkeit oder an ihrer Befugniß zum Reisen Veranlassung geben, nach der erforderlichen Reise-Legitimation. Diese letztere ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Paß- und Fremdenwesen und insonderheit nach der Verordnung, betreffend die Legitimationsführung auf der Sächs. Baier. Eisenbahn, vom heutigen Tage, zu prüfen.

§. 3.

Die Fälle, in welchen die Stations-Polizeibeamten der Eisenbahnen zur bloßen Zurückweisung und Ausschließung von der Reise, oder aber zur Verhaftung und Ueberweisung an die Ortspolizei-Behörde schreiten müssen, lassen sich zwar nicht im Voraus speciell angeben, vielmehr muß in diesen Beziehungen das Verfahren ihrer umsichtigen Prüfung und Beurtheilung überlassen bleiben. Als leitende Gesichtspunkte ihres Verfahrens dienen jedoch folgende Andeutungen:

1) Personen, welche sich auf Erfordern weder durch Pässe, noch durch Paßkarten, oder auf andere glaubwürdige Art als diejenigen, wofür sie sich ausgeben, auszuweisen vermögen, müssen von der Reise mit den Eisenbahnen zurückgewiesen werden.
2) Dagegen sind Personen:
   a) welche bei der Legitimationsprüfung dem Polizeibeamten die in den Gränzen seines Amts verlangte Auskunft beharrlich verweigern,
   b) welche Legitimationspapiere vorzeigen, die auf einen andern Namen lauten, als den der Reisende führt, oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchaus unpassendes Signalement enthalten,
   c) welche offenbar verfälschte, radirte, oder bis zur völligen Unleserlichkeit unkenntlich gemachte Legitimations-Papiere vorzeigen,
   d) welche im Besitz beschränkter Reiserouten und von der ihnen vorgeschriebenen Tour erheblich abgewichen sind,
   e) welche steckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben, oder von einer öffentlichen Behörde als verdächtig und gemeinschädlich bezeichnet sind,
   f) so wie alle diejenigen, deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß sie zu den Vagabunden, umherschweifenden Freiknechten oder Bettlern gehören,

sofort anzuhalten und der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zuzuführen.

Digitized by Google

§. 4.

Da nach den allgemeinen Paß-Vorschriften Inländer bei Reisen innerhalb Landes nicht unbedingt paßpflichtig sind, so kann auch nicht-paßpflichtigen Inländern, insonderheit den nächsten Anwohnern der Eisenbahn, welche, wie z. B. die Landleute beim Besuch der nächstbelegenen Stadt, oder des Wochenmarkts, sich der Bahn nur auf kürzere Strecken bedienen, ausnahmsweise das Reisen auf der Eisenbahn ohne Paß oder Paßkarte gestattet werden; jedoch nur, sofern sie sich anderweit auf glaubwürdige Weise als für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich, hinreichend ausgewiesen haben. Sie sind indessen, wenn sie ins Ausland reisen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Gefahr aussetzen, im Auslande unlegitimirt zu erscheinen und nach den dort gültigen Paßgesetzen behandelt zu werden.

§. 5.

Bleibt dem zur Beaufsichtigung des Bahnhofes bestellten Polizeibeamten darüber, ob ein Reisender sofort zurückzuweisen, anzuhalten oder zu verhaften sei, ein Zweifel, weil er zur näheren Prüfung der Verhältnisse, wegen Nähe der Abfahrt des Dampfwagens; nicht Zeit genug behält, so hat er einem solchen Reisenden die Weiterreise zwar zu gestatten, jedoch die über dessen Verdächtigkeit entstandenen Vermuthungen dem polizeilichen Begleits-Beamten des Wagenzuges mitzutheilen, damit letzterer an dem Orte, wo der Reisende die Eisenbahn verläßt, für dessen fernere Beobachtung und Beaufsichtigung das Nöthige veranlassen kann.

§. 6.

Von dem, mit dem Dampfwagenzuge ankommenden Begleits-Beamten hat der Stationsbeamte die für ihn oder für die ihm vorgesetzte Orts-Polizeibehörde bestimmten Mittheilungen in Empfang zu nehmen, und seinerseits dem Begleits-Beamten über die vom Stationsort aus mitfahrenden Reisenden, welche polizeiliche Aufmerksamkeit verdienen, das Nöthige anzuzeigen, auch sich der sonstigen für den Begleits-Beamten ihm zu Theil gewordenen Aufträge schleunigst zu entledigen.

Bedarf der Begleits-Beamte der Assistenz des Stations-Polizei-Officianten, so ist diese unweigerlich zu gewähren.

§. 7.

Nach der künftig eintretenden Weiterfahrt des Dampfwagenzugs hat der Stations-Polizeibeamte möglichst zu ermitteln, welche Reisende zurückgeblieben sind, um auch deren Legitimation der Prüfung zu unterwerfen und sich davon zu unterrichten, wohin dieselben ihre Reise fortsetzen. Ergibt sich dabei ein Verdacht gegen die Zuverlässigkeit der Reisenden, so sind dieselben der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Bestimmung zuzuführen.

Altenburg, am 5. September 1842.

Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. 1842. Ausg. d. 8. November 1842.

33. Patent,

den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend,

vom 27. October 1842.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit den Regierungen der zu dem Gesammt-Zollvereine gehörigen Staaten ein neuer Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vereinbart worden ist, verordnen Wir hierdurch, in Gemäßheit des §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangssteuern von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, in Nachstehendem bekannt gemacht wird, vom 1. Januar 1843 an, unter gleichzeitiger Aufhebung des gegenwärtigen am 18. October 1839 erlassenen Vereins-Zolltarifs, auch in dem hiesigen Herzogthume wie in den übrigen Staaten des Gesammt-Zollvereins gesetzliche Gültigkeit haben soll:

Vereins-Zolltarif
für
die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

Digitized by Google

14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Teestee.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

    oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle,										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kist.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kist.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder gerapelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	beim Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz u. Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen.	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
n) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
o) Schwefel	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
p) Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes, schwefelsaures Natron.										
Eisen und Stahl:										
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4		.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1		.		1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3.	Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	1 Zentr.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.		17½	.	.	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:** a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl. / 1 Bayer. Scheffel.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
			.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	1⅔	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 dito.	.	1⅓	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer u. Heidekorn	1 dito.	.	⅞	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preuß. Scheffel oder unter 1 Bayer. Metze frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel . . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1⅓ (1)	.	.	.	4⅔	.	.	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Scheffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayersche oder 4½ Rheinbayersche } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	23 in Fässern u. Kist. 13 in Körb. u. Gestell.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: Rheinbayer. □Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. □Zoll										
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	» 576 » 1000 » 1156 » 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	» 1000 » 1400 » 1618 » 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	» 1400 » 1900 » 2196 » 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	» 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . .	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kist. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-)Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . .	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
		1 Bayerisches Klftr.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . .	1 Schiffslast (37½ Zr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . .	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . .	1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze .	6 dito.	1	.	.	.					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze .	30 dito.	1	.	.	.					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8½	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit.	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kist. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	7	
	Anmerk. zu e) u. h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
Kalk und **Gips**, gebrannter. . .	4 Scheffel oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in fofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
Karden oder **Weberdisteln** . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- u. andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergl. mehr.	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 9 in Ballen.
20	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:** a) Lohgare, oder nur lohroth, gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; in-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- u. weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen.	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25	**Material-** und **Spezerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider. .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpf.
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .	1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. . . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 20 Xr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl. . . .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fäss. mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten.
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kist. v. 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kist. unt. 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächs. Grenzlinie gegen Böhmen .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.		11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback auch Tabacksmehl und Abfälle . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fäss. mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
											13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844.										
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1 (⅓)	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:** a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe . . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgl. weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kist. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopf-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	machers-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . .	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	{22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	{20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	{13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . .	1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	.			17	30	.	.	16 in Fässern u. Kist.
	Anmerk. z. a. u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- u. Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	.	⅓ (⅛)	.	.	.	.	.	.	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- u. Baſtwaaren:** a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf, ordinäre:										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14½-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1. ungefärbt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kist. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kist.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38	**Töpferthon u. Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor u. anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch.	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	c) Feine bossirte Wachswaaren. .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . .	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ¼ Rthlr. (52½ Xr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kist. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kist. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kist. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Rthlr.	oder 2 Fl. 20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Rindern	½ „	„ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙ „	„ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.).	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) .	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	(16) 10	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	(8) 5 (4)	.	17½

	Von der Tonne. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last. . . . . 3 Rthlr.				
9. Von Heeringen (25. l.)	.	10 (8)		35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel. . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien

Digitized by Google

und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.); neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bibrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau, (diese eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . 4½ Sgr. oder 15½ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . 2½ Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

Digitized by Google

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{1}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 $\frac{4\,2\,3}{1\,0\,0\,0}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{4\,1\,8}{1\,0\,0\,0}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,
933 $\frac{6\,7\,3}{1\,0\,0\,0}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Würtembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Digitized by Google

Zoll-Zentner:
36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten

Digitized by Google

Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Anhang

zu dem

Vereins-Zolltarife für die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden in Unserm Herzogthume in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 erhoben:

I. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten:

1) von Branntwein für die Ohme Preußisch bei 50% Alkohol nach Tralles, 6 Thlr.

Anmerk. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als: Rum, Liqueurs ꝛc.

Die Bestimmung „bei 50% Alkohol-Stärke nach Tralles" stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2) von Bier für den Zentner Preußisch = 1,028694 Zollzentner, 7½ Sgr.

II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der oben genannten Kurhessens:

1) von Wein für den Zentner Preußisch	. . .	25 Sgr.
2) von Traubenmost	. . . . .	20 „
3) von Tabacksblättern und Fabrikaten	. . . .	20 „

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, am 27. Oktober 1842.

(L. S.)

Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

34. Patent,

wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolls von einigen Gegenständen,

vom 28. October 1842.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nach einem unter den Regierungen der zu dem Gesammt-Zollvereine gehörigen Staaten vereinbarten Beschlusse sollen für einige, unten genannte, Artikel an die Stelle des tarifmäßigen Eingangszolles einstweilen und bis auf weitere Bestimmung die dabei angegebenen höheren Sätze treten.

Wir verordnen dem gemäß, unter Bezugnahme auf die im Voraus rücksichtlich der Zollgesetzgebung erklärte landschaftliche Zustimmung, wie folgt:

Vom 1. Januar 1843 an, bis auf Weiteres, tritt für nachfolgende Gegenstände eine Verdoppelung der tarifmäßigen Eingangszoll-Sätze ein, und zwar für:

1) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metall-Gemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silber-Blatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern, (Pos. 20 des Tarifs) von 50 Thlr. (87 Fl. 30 Xr.) auf 100 Thlr. (175 Fl.) für den Zollzentner;

2) lederne Handschuhe (Pos. 21 d des Tarifs) von 22 Thlrn. (38 Fl. 30. Xr.) auf 44 Thlr. (77 Fl.) für den Zollzentner;

3) Franzbranntwein (Pos. 25 b des Tarifs) von 8 Thlrn. (14 Fl.) auf 16 Thlr. (28 Fl.) für den Zollzentner;

4) Papier-Tapeten (Pos. 27 c des Tarifs) von 10 Thlrn. (17 Fl. 30 Xr.) auf 20 Thlr. (35 Fl.) für den Zollzentner.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Siegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 28. October 1842.

(LS)

Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. 1842. Ausg. d. 25. November 1842.

35. Ministerial-Bekanntmachung,

die Berichtigung eines Druckfehlers in dem neuen Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr.,

vom 9. November 1842.

(Publicirt in Nr. 90 des Amts- und Nachrichtsblattes, vom 11. desselben Monats.)

Da in dem mittelst höchsten Patents vom 27. Oktober dieses Jahres bekannt gemachten Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 (Stück X der Gesetz-Sammlung von 1842, S. 88) in der Position Nr. 25 Material- und Spezerei-Waaren w. **Thee** durch einen stehen gebliebenen Druckfehler der Eingangszoll mit **1 Thlr.** anstatt mit **11 Thlrn.** angegeben ist, so wird hierdurch, obwohl schon durch Vergleichung des Ansatzes in Thalern mit dem richtig abgedruckten nach dem 24½ Guldenfuß jener Druckfehler erkennbar ist, noch ausdrücklich bekannt gemacht, daß in dieser Position eine Veränderung des bestehenden Vereins-Zolltarifs nicht erfolgt ist.

Altenburg, den 9. November 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

36. Verordnung der Landesregierung,

den Branntweinschank betr.,

vom 14. November 1842.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die Seite 207 der Landesordnung enthaltene Vorschrift, welche wörtlich so lautet:

„Es soll auch Niemand, ohne sonderbare (besondere) des Orts Obrigkeit Vergünstigung, „Branntwein oder anderes Getränke, darzu derselbe gebraucht wird, unter „dem Namen aquae vitae, Brustwassers, oder wie es sonsten genannt werden mag, „brennen, mischen oder verkaufen".

nicht allenthalben, und vorzüglich nicht in den Städten gehörig beobachtet wird, und namentlich die unbefugte Branntweinschänkerei neuerdings sich hier und da über alle Gebühr vermehrt, so sieht mit höchster Billigung Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, jene Vorschrift hierdurch gemessenst wieder einzuschärfen und, soviel insbesondere die Erlaubnißertheilung zum Branntwein- und Liqueurschank anbelangt, zur nähern Maasgabe Folgendes zu verordnen:

Digitized by Google

1.

Außer den Inhabern der konceſſionirten Gaſt- und Schänkhäuſer — vorausgeſetzt, daß ihre Befugniß nicht blos auf andere Getränke beſchränkt iſt — darf ſowohl in den Städten, als auf dem Lande Niemand Branntwein, Liqueur u. dergl. Getränke verpfennigen oder in Gläſern ausſchenken, ohne hierzu die ausdrückliche, ſchriftlich zu ertheilende Erlaubniß der Erbgerichtsbehörde des Orts erlangt zu haben.

Wer ohne ordnungsmäßig hierzu erlangte Befugniß Branntwein oder Liqueur ausſchenkt, verfällt unnachſichtlich in Polizeiſtrafe.

2.

Dieſe Erlaubniß, welche jederzeit und insbeſondere im Falle des Mißbrauchs widerrufen werden kann, wenn dies auch nicht ausdrücklich bedungen worden wäre, darf von der betreffenden Erbgerichtsbehörde hinkünftig nur in Ermangelung polizeilichen oder ſonſtigen Bedenkens und auch nur dann ertheilt werden, wenn

a) hierzu ein Ortsbedürfniß unzweifelhaft vorwaltet, und
b) eine von den am Orte etwa bereits befindlichen Branntweinſchankſtätten gleichzeitig wiederum eingezogen wird oder ſonſt zur Erledigung gekommen iſt.

Zur Ertheilung neuer dergleichen Vergünſtigungen, wodurch an Einem Orte eine Vermehrung der vorhandenen Zahl derſelben eintritt, iſt jedesmal die Genehmigung Herzogl. Landesregierung erforderlich.

3.

In allen Städten und Marktflecken des Landes ſollen die Branntweinſchankſtätten auf eine, nach dem Ortsbedürfniß zu bemeſſende und unter Genehmhaltung Herzogl. Landesregierung feſtzuſetzende beſtimmte Anzahl beſchränkt werden, welche ohne zuvor eingeholte Zuſtimmung Herzogl. Landesregierung nicht überſchritten werden darf.

Der Herzogl. Landesregierung bleibt vorbehalten, dieſe Maßregel auch auf einzelne größere Dorfſchaften zu erſtrecken.

4.

In allen andern Dorfſchaften, worin mehr als eine Branntweinſchankſtätte — mit dinglichem Recht oder mit perſönlicher Konceſſion — ſich befindet, darf ſo lange, bis deren Zahl ſich bis auf Eine vermindert hat, in Erledigungsfällen die Wiederverleihung erledigter Vergünſtigungen von Seiten der Ortsgerichtsbehörden nicht erfolgen, ohne vorher nach ſorgfältiger Erwägung des Ortsbedürfniſſes und der übrigen Umſtände die Genehmigung Herzogl. Landesregierung eingeholt zu haben. Altenburg, am 14. November 1842.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
A. Freiherr v. Seckendorff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. 1842. Ausg. d. 3. Februar 1843.

37. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Beglaubigung von Heimathsscheinen und Aufnahme-Zusicherungen betreffend,

vom 24. November 1842.

(Publicirt in Nr. 98. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. Dezember desselben Jahres.)

Nach den dem Herzoglichen hohen geheimen Ministerium hier von dem Königl. Sächs. hohen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen hohen Ministerium geschehenen Mittheilungen vermögen die dortigen Staatsregierungen von den für den Gebrauch im Auslande bestimmten Zeugnissen Ihrer Unterbehörden, in denen dem in einem fremden Staate sich Aufhaltenden, seiner Ehefrau und seinen Nachkommen, Falls dieselben zur Rückkehr bewogen werden sollten, die Wiederaufnahme in dem betreffenden jenseitigen Heimathsorte zugesichert wird, lediglich solche als bindend anzuerkennen, welche mit der Beglaubigung der betreffenden Königl. Sächs. Kreisdirektion oder bezüglich der Herzogl. Sächs. Landesregierungen zu Coburg oder zu Gotha versehen sind.

In Gemäßheit höchsten Befehls werden daher die dieseitigen Communalbehörden und Communen hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, für die in ihren Händen befindlichen Zeugnisse Königl. Sächsischer und Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischer Gemeinden und Unterbehörden, welche von diesen in Beziehung auf Unterthanen- und Staatsangehörigkeits-Verhältnisse jenseitiger Unterthanen ausgestellt worden sind und der Beglaubigung der betreffenden Königl. Sächs. Kreisdirektion und bezüglich der Herzogl. Sächs. Regierungen zu Coburg und Gotha entbehren, diese Legalisation nachträglich alsbald auszuwirken, oder aber dieselben nicht länger als giltig anzuerkennen, um den Nachtheilen zu begegnen, welche für sie daraus entspringen können, wenn sie auf den Grund solcher ohne die vorgeschriebene Beglaubigung der Oberbehörde die Wirkung von Heimathsreversen entbehrender Zeugnisse Königl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Unterthanen den fernern Aufenthalt in ihrer Mitte gestatten; sie werden aber zugleich auch bedeutet, überhaupt für die Folge keinem derartigen Zeugnisse aus den benannten beiden Nachbarstaaten, welches dieser Beglaubigung ermangelt, einige Giltigkeit beizumessen.

Altenburg, den 24. November 1842.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

38. Ministerial-Bekanntmachung,

die erweiterten Abfertigungs-Befugnisse der Uebergangsstelle zu Römhild betr.

vom 23. December 1842.

Anher gelangter Benachrichtigung zufolge ist der Herzoglich Sachsen Meiningen'schen Uebergangsstelle zu Römhild vom 1. Januar 1843 an die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach Baiern ausgehenden Branntweins ertheilt worden. Es wird solches mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. December 1841 (Gesetz-Sammlung 1841 Seite 365) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 23. December 1842.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Digitized by Google

Repertorium
der
Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1842.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Ablösungssachen, die in selbigen zu liquidirenden Kopialgebühren werden erhöht.	37.
Abzugsgeld, die wegen wechselseitiger Aufhebung desselben mit dem Königreich Belgien geschlossene Uebereinkunft	53.
Agenturen, s. Brandversicherungsanstalten.	
Altenburg, Stadtkommandant s. Stadtkommandant.	
Arzneitaxe, Abänderung derselben	57.
Aufgebot, s. Preußische Unterthanen.	
Aufnahme, s. Preußische Unterthanen.	
Aufnahmezusicherungen, s. Heimathsscheine.	
Ausgewiesene, s. Vagabunden und Ausgewiesene.	
Ausländischer Wein, s. Wein.	
B.	
Belgien, s. Abzugsgeld.	
Berichtserstattungen, s. Untersuchungssachen.	
Bier und Branntwein, wiederholte Einschärfung des Verbots wegen Verschänkens desselben in den Feldhütten (Obsthütten und Buden).	56.
Brandversicherungs-Anstalten, die Erlaubnißertheilung zu Uebernahme von Agenturen für Auswärtige betreffend	39.
Branntwein, s. Bier.	
Branntweinschank, die Wiedereinschärfung der dieserhalb bestehenden Vorschriften.	107. 108.
Bundesbeschluß, s. Universitäten.	
C. Vergl. auch K.	
Convention, s. Vagabunden.	
Criminalgesetzbuch, eine Erläuterung des §. 43 des Nebengesetzes hierzu, Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsams- und Lügenstrafen in demselben betreffend	8.
D. E.	
Eingangszoll, die provisorische Erhöhung desselben von einigen Gegenständen .	105.
Einzwölftel-Thalerstücke, Königl. Sächsische, s. Sächsische.	
Eisenbahn, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen vermittelst derselben	59. — 62.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Eisenbahn, die Instruktion für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Personen-Transporte auf derselben, und für die zur polizeilichen Beaufsichtigung des Bahnhofs aufgestellten Polizeibeamten	62—66.
Erziehungsanstalten, s. Universitäten.	

F.

Facultäts-Examen, s. Medizinisches Facultätsexamen.	
Fleischsteuer, die Herabsetzung derselben von den Saug- oder Korbschweinen. .	58.
Fleischverkauf, die deshalb erlassene Verordnung	9.
Fremden-Polizei, s. Eisenbahn.	

G.

Grundstückserwerbungen, in Preußen, s. Preußische Unterthanen.	

H.

Heimathsscheine, für Königlich Sächsische und Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Unterthanen müssen, wenn sie bindend anerkannt werden sollen, mit der nöthigen Beglaubigung versehen sein	109.
von Herders Werke, s. Nachdruck.	
Hunde, wiederholte Einschärfung des Verbots wegen Mitnehmens derselben in Feld und Holz	4.

J.

Jena, medizin. Facultäts-Examen, s. Medizinisches Facultätsexamen.	

K. Vergl. auch C.

Kautionen, Einzahlung von solchen, s. Landes-Justiz-Collegium.	
Kopial-Gebühren, s. Ablösungssachen.	
Korbschweine, s. Fleischsteuer.	
Krähen, das Verbot wegen des Schießens derselben	4.

L.

Landes-Justiz-Collegium, an wen die dahin einzuzahlenden Kautions- und anderen Gelder zu entrichten sind	55.
Lehranstalten, s. Universitäten.	
Literarisches Eigenthum, Schutz desselben, s. Nachdruck.	
Lügenstrafen, s. Criminalgesetzbuch.	

M.

Medizinalbehörden, untere, Mandat über deren Organisation.	15—28.
— , die Bestimmung des Termins, von welchem an das vorgedachte Mandat in gesetzliche Kraft treten soll und die Eintheilung der Medizinalbezirke betreffend	28—36.
Medizinisches Facultätsexamen, wer zu selbigem zuzulassen. . . .	7.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
N.	
Nachdruck, den den von Herderschen Werken dieserhalb angediehenen Schutz . . .	58.
Niederländischer Seedienst, Nachlaß der darin Verstorbenen	6.
O.	
Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, provisorische, Erläuterungen und Zusätze hierzu	45—50.
Obsthütten, s. Bier und Branntwein.	
P.	
Paß-Polizei, s. Eisenbahn.	
Preußische Unterthanen, wie sich die Unterbehörden bei der Verheirathung solcher im Inlande zu verhalten haben	7.
— — , die Aufnahme hierzu wird durch den Erwerb von Grundstücken an und für sich nicht bedingt	39.
Q. R.	
Rabatt von ausländischem Weine, s. Weine.	
Rentenbankscheine, die Form und Beglaubigung derselben	41—44.
Römhild, s. Uebergangsstelle.	
S.	
Sächsische Einzwölftel-Thalerstücke, Königl. und Kurfürstliche, deren Einziehung und künftige Geltung	1—4.
Saugschweine, s. Fleischsteuer.	
Schlachtwesen, die dieserhalb erlassene Verordnung	9.
Schönburgische Receßherrschaften, s. Schubwesen auch Vagabunden und Ausgewiesene.	
Schubwesen, die Handhabung desselben in den Schönburgischen Receßherrschaften .	1.
Seedienst, s. Niederländischer Seedienst.	
Sporteltaxordnung, s. Taxordnung.	
Staatskonvention, s. Vagabunden.	
Stadt-Kommandant hier, Reglement über die Wirksamkeit desselben in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit	10—14.
T.	
Taxordnung der Gerichts-, Sachwalter- und Notariats-Gebühren, eine Erläuterung derselben	40.
Trauung, s. Preußische Unterthanen.	
U.	
Uebergangsstelle zu Römhild, die erweiterten Abfertigungs-Befugnisse derselben.	110.
Ungehorsamsstrafen, s. Criminalgesetzbuch.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Universitäten, die Fortdauer der hinsichtlich dieser und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten früher getroffenen Bestimmungen	5.
Untersuchungssachen, Einschärfung der Vorschrift, daß auf die in solchen, wobei ein Verhafteter betheiligt ist, an Herzogl. Landes-Justiz-Collegium zu erstattenden Berichte, das Wort „Gefangener" beizufügen	57.
Untersuchungsverfahren, s. Criminalgesetzbuch.	

V.

Vagabunden und Ausgewiesene, Erläuterung der mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement wegen der wechselseitigen Aufnahmeplätze bei Annahme und Ablieferung der Schüblinge, hinsichtlich der Schönburgischen Receßherrschaften geschlossenen Uebereinkunft.	1.
— — , Erläuterung der mit der Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen Meiningenschen Staatsregierung wegen wechselseitiger Uebernahme derselben geschlossenen Konventien	51.
Vereins-Zolltarif, s. Zolltarif.	
Verlassenschaften im Niederländischen Seedienst Verstorbener	6.

W.

Wein, ausländischer, die Beschränkung des den Weingroßhändlern bei Einführung desselben zugestandenen Rabatts	5.

X. Y. Z.

Zolltarif, eine Abänderung desselben für die Jahre 1840., 1841. und 1842. rücksichtlich des Eingangszolls für Zucker	6.
— , für die Jahre 1843., 1844. und 1845., neueres Patent	67—104.
— , Berichtigung eines Druckfehlers in vorgedachtem Patent.	107.
Zucker, s. Zolltarif.	

Berichtigungen.

Seite 17 §. 1 Zeile 2 von unten lies: „Staat" statt, „Saat."
" 17 §. 2 Zeile 4 fehlt zwischen beaufsichtigen und ohne, ein Komma.
" 17 im rubro zu §. 2 sub A, 1., lies: „Medizinalpersonen" statt, „Medizinalbepersonen."
" 18 §. 6 Zeile 5 lies: „ärztliche" statt „ärzliche."
" 22 §. 22 Zeile 1 lies: „gestattet" statt, „gestatten."
" 22 §. 22 Zeile 7 lies: „solchen" statt, „solcher."
" 23 §. 26 Zeile 3 lies: „Zeichen" statt, „Zeugen."
" 23 §. 26 Zeile 7 lies: „Techniker" statt, „Technicker."
" 23 §. 28 Zeile 2 lies: „Geburtshelfer" statt, „Landesgeburtshelfer."
" 24 Neben der Unterschrift der Verordnung fehlt (L. S.).
" 27 Nr. 34 Zeile 3 lies: Nr. 33 statt, Nr. 3.
" 28 Zeile 5 von unten lies: „gleichzeitig" statt, „gleichtzeitig."
" 88 bei der Abgabe vom Thee sub litt. W) lies: 11 Thlr. statt, 1 Thlr.

Digitized by Google